

# Niedersächsisches Ministerialblatt

---

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 18. 12. 2019

Nummer 49

---

*Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,*

*ein spannendes Jahr neigt sich dem Ende zu. Die Landesregierung arbeitet jetzt schon seit über zwei Jahren weitestgehend geräuschlos und gemeinsam erfolgreich an vielen wichtigen und anspruchsvollen Themen. Das wäre nicht möglich ohne Ihr großes Engagement.*

*Mindestens ebenso wichtig aber sind die ganz normalen Verwaltungsarbeiten und Serviceleistungen, die Sie für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes erbringen. Sie sorgen zusammen mit den vielen Kolleginnen und Kollegen, die in den Kommunen arbeiten, dafür, dass sich die Menschen bei uns in Niedersachsen wohlfühlen.*

*Für all das möchte ich mich sehr herzlich bei Ihnen bedanken. Lassen Sie uns auch im nächsten Jahr gemeinsam daran arbeiten, dass sich Niedersachsen weiter positiv entwickeln kann.*

*Ihnen, Ihren Familien und Ihren Freunden wünsche ich ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest, ein paar ruhige und erholsame Tage und einen guten Übergang ins neue Jahr.*

*Ihr  
Stephan Weil  
Niedersächsischer Ministerpräsident*

## I N H A L T

<b>A. Staatskanzlei</b>		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		
RdErl. 1. 12. 2019, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160	1821	
RdErl. 3. 12. 2019, Richtlinie über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes	1821	
21090		
RdErl. 4. 12. 2019, Bekleidungszuschuss und Bewegungsgeld für außendienstliche Ermittlungs- oder Fahndungsaufgaben in der niedersächsischen Landespolizei	1823	
20444		
<b>C. Finanzministerium</b>		
Bek. 6. 12. 2019, Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte	1825	
RdErl. 10. 12. 2019, Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR)	1825	
64100		
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		
Erl. 4. 12. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von zugewanderten Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt)	1834	
27400		
RdErl. 9. 12. 2019, Verwaltungskostenrecht; Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 5 NVwKostG	1835	
21067		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		
Bek. 3. 12. 2019, Änderung der Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung – Leibniz-Forum für Raumwissenschaften	1835	
<b>F. Kultusministerium</b>		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		
Erl. 10. 12. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Omnibussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	1836	
93200		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		
Erl. 10. 10. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri)	1836	
78000		
RdErl. 4. 12. 2019, Durchführung der BHV1-Verordnung	1837	
78510		
<b>I. Justizministerium</b>		
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>		
Bek. 2. 12. 2019, Bauaufsicht; anerkannte Prüferingenieure für Baustatik im Land Niedersachsen	1841	
RdErl. 5. 12. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)	1842	
28100		
Bek. 6. 12. 2019, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine	1842	
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>		
RdErl. 13. 12. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg (Richtlinie Metropolregion H BS GÖ WOB)	1843	
23100		
Bek. 13. 12. 2019, Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg	1843	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>		
Bek. 4. 12. 2019, Anerkennung der „Brandes-Peitmann-Stiftung“	1843	
Bek. 6. 12. 2019, Anerkennung der „Herbert-Stiftung“	1843	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>		
Bek. 27. 11. 2019, Aufhebung der „Büttner’schen Stiftung“	1843	
Bek. 27. 11. 2019, Aufhebung der „Haarmann’schen Familienstiftung“	1843	
Bek. 27. 11. 2019, Aufhebung der Stiftung „Legat der Geschwister Helling zu Holzminden“	1843	
Bek. 27. 11. 2019, Aufhebung der „Pestalozzi-Stiftung-Holzminden“	1844	
Bek. 27. 11. 2019, Anerkennung der „Vereinigten Stiftung Holzmindener Bürgerinnen und Bürger“	1844	
Bek. 3. 12. 2019, Anerkennung der „Rudloffschen Stiftung für geistliches Leben“	1844	
Bek. 9. 12. 2019, Änderung der Satzung der „Fürstlichen Armenstiftung zu Bevern von 1793“	1844	
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig</b>		
VO 22. 8. 2019, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bettmar in Vechede und Sierße in Vechede zur Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechede in der Propstei Vechede	1845	
<b>Evangelisch-reformierte Kirche</b>		
Beschl. 6. 10. 2019, Beschluss über die Errichtung des Evangelisch-reformierten Kirchenverbandes Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast	1845	
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>		
Bek. 3. 12. 2019, Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraßen 213 und 403; Ortsumgehungsstraße Nordhorn	1850	
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>		
Bek. 4. 12. 2019, Veröffentlichung gemäß § 83 WHG; Anhörungsdokumente zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein	1852	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>		
Bek. 4. 12. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (PLG mbH, Baddeckenstedt)	1852	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>		
Bek. 18. 12. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Misburger Hafen GmbH, Hannover)	1853	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>		
Bek. 9. 12. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch GmbH & Co. KG, Buxtehude)	1853	
Bek. 10. 12. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Seitz Heimtier-nahrung GmbH & Co. KG, Langwedel)	1854	
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>		
Bek. 2. 12. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Emden)	1855	
<b>Rechtsprechung</b>		
Bundesverfassungsgericht	1857	
<b>Stellenausschreibung</b>	1858	

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen  
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

RdErl. d. MI v. 1. 12. 2019 — 15-23031/4 —

— VORIS 21160 —

**Bezug:** RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch  
RdErl. v. 1. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1432)  
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserlasses) wird mit Wirkung vom 19. 12. 2019 wie folgt geändert:

Die lfd. Nummer 125 wird mit allen Angaben gestrichen.

An  
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1821

**Richtlinie****über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen  
zur Förderung des kommunalen Brandschutzes**

RdErl. d. MI v. 3. 12. 2019 — 36.29-13310/1 —

— VORIS 21090 —

**Bezug:** RdErl. v. 20. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 256)  
— VORIS 21090 —

**1. Rechtsgrundlage**

Die bei Kapitel 03 07 Titel 883 10 des Landeshaushaltsplans verfügbaren Mittel aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer sind gemäß § 28 Abs. 2 NBrandSchG vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr zuzuweisen.

**2. Verwendungszweck**

2.1 Die Zuweisungen dürfen nur für die Kosten der Brandverhütungsschau und des abwehrenden Brandschutzes verwendet werden; dazu rechnen sowohl laufende Kosten als auch Ausgaben für investive Maßnahmen.

2.2 Bau- und Beschaffungsmaßnahmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

**3. Weitergabe von Teilen der Zuweisungen**

3.1 Landkreise geben einen Teil der Zuweisungen mindestens zur Hälfte schlüsselmäßig gemäß Nummer 4.2.3, im Übrigen im Wege der Festbetragsfinanzierung an die kreisangehörigen Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr weiter. Der an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzugebende Teil beträgt mindestens 80 % der den Landkreisen zugewiesenen Mittel nach Abzug der für die Brandverhütungsschau in Nummer 4.2.1 festgelegten Pauschale.

3.2 Über die Höhe der Zuweisungen im Wege der Festbetragsfinanzierung entscheiden die Landkreise aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**4. Art und Umfang, Verteilungsschlüssel**

4.1 Die Mittel aus dem Feuerschutzsteueraufkommen eines Kalenderjahres werden schlüsselmäßig

4.1.1 für die Brandverhütungsschau,

4.1.2 für den abwehrenden Brandschutz verteilt.

4.2 Der Schlüssel ist wie folgt anzuwenden:

4.2.1 Für jeden vom MI anerkannten und der in der Anlage aufgeführten und mit entsprechend qualifiziertem hauptberuflichen Personal besetzten Brandverhütungsschaubereich wird den Trägern der Brandverhütungsschau ein Pauschalbetrag in Höhe von 48 000 EUR pro Jahr zugewiesen.

4.2.2 Die nach Abzug des nach Nummer 4.2.1 für die Brandverhütungsschau errechneten Betrages noch für den abwehrenden Brandschutz zur Verfügung stehenden Mittel werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

- zwei Fünftel der Mittel nach der Einwohnerzahl,
- zwei Fünftel der Mittel nach der Zahl der Ortsfeuerwehren,
- ein Fünftel der Mittel nach der Fläche.

Es gelten die Einwohnerzahlen, die das LSN aufgrund einer allgemeinen Zählung der Wohnbevölkerung oder deren Fortschreibung für den 30. Juni des Vorjahres (Stichtag) ermittelt und bekannt gegeben hat.

Die Zahl der Ortsfeuerwehren bestimmt sich nach den am 1. Januar des Kalenderjahres vorhandenen Ortsfeuerwehren. Veränderungen der Zahl der Ortsfeuerwehren sind bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu melden. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine Meldung vor, werden die Zahlen des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung verwendet. Nachträglich bekannt gewordene Veränderungen der Zahl der Ortsfeuerwehren führen zu einer Korrektur der Zuweisungen. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr ist die Zahl der Ortsfeuerwehren je 15 000 Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner um eine Ortsfeuerwehr zu erhöhen.

Für die Berechnung der Fläche sind die vom LSN zum 31. Dezember des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres bekannt gegebenen Daten maßgeblich.

4.2.3 Ein nicht für die Brandverhütungsschau ausgeschöpfter Pauschalbetrag nach Nummer 4.2.1 ist nach Maßgabe der Nummer 3.1 Satz 2 für den abwehrenden Brandschutz zu verwenden. Ein über den Pauschalbetrag hinausgehender Mehrbedarf kann aus dem den Landkreisen nach Nummer 3.1 verbleibendem 20 %-Anteil gedeckt werden.

**5. Anweisungen zum Verfahren**

5.1 Das MI oder die von ihm bestimmte Landesbehörde verteilen die ihnen bereitgestellten Mittel auf die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. Zur Berechnung der Höhe der auf die einzelnen Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr zu verteilenden Mittel werden die Zahl der anerkannten Brandverhütungsschaubereiche und die Schlüsselzahlen, die sich bei der Berechnung gemäß Nummer 4.2.2 für Einwohnerinnen, Einwohner, Ortsfeuerwehren und Fläche ergeben, verwendet.

5.2 Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bestätigen gegenüber dem MI oder der von ihm bestimmten Landesbehörde ohne rechnerischen Nachweis die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

**6. Schlussbestimmungen**

6.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

6.2 Die schlüsselmäßigen Zuweisungen für das Jahr 2019 sind noch nach dem bis zum 31. 12. 2018 geltenden RdErl. des MI vom 20. 2. 2013 (Bezugserlass) abzuwickeln.

An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden  
Polizeidirektionen

Nachrichtlich:  
An die  
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1821

Landkreis (LK)/kreisfreie Stadt/Stadt mit Berufsfeuerwehr	Übersicht über die Brandschaubereiche
<b>Polizeidirektion Braunschweig</b>	<b>13</b>
LK Gifhorn	2
LK Goslar	2
LK Helmstedt	1
LK Peine	1
LK Wolfenbüttel	1
Stadt Braunschweig	2,5
Stadt Salzgitter	1,5
Stadt Wolfsburg	2
<b>Polizeidirektion Göttingen</b>	<b>15</b>
LK Göttingen	2,5
LK Hildesheim	2
LK Hameln-Pyrmont	2
LK Holzminden	1
LK Nienburg	1
LK Northeim	2
LK Schaumburg	2
Stadt Göttingen	1,5
Stadt Hildesheim	1
<b>Polizeidirektion Hannover</b>	<b>11</b>
Region Hannover	5
Stadt Hannover	6
<b>Polizeidirektion Lüneburg</b>	<b>12</b>
LK Celle	2
LK Harburg	1
LK Lüchow-Dannenberg	1
LK Lüneburg	2
LK Rotenburg (Wümme)	2

Landkreis (LK)/kreisfreie Stadt/Stadt mit Berufsfeuerwehr	Übersicht über die Brandschaubereiche
LK Soltau-Fallingb.ostel	2
LK Stade	1
LK Uelzen	1
<b>Polizeidirektion Oldenburg</b>	<b>14,5</b>
LK Ammerland	1
LK Cloppenburg	1
LK Cuxhaven	1
LK Diepholz	2
LK Friesland	1
LK Oldenburg	1
LK Osterholz	1
LK Vechta	1
LK Verden	1
LK Wesermarsch	1
Stadt Cuxhaven	0,5
Stadt Delmenhorst	1
Stadt Oldenburg (Oldenburg)	1
Stadt Wilhelmshaven	1
<b>Polizeidirektion Osnabrück</b>	<b>14</b>
LK Aurich	2
LK Emsland	3
LK Grafschaft Bentheim	1
LK Leer	1
LK Osnabrück	3
LK Wittmund	1
Stadt Emden	1
Stadt Osnabrück	2
<b>Zusammen:</b>	<b>79,5</b>

**Bekleidungszuschuss und Bewegungsgeld  
für außerdienstliche Ermittlungs- oder Fahndungsaufgaben  
in der niedersächsischen Landespolizei**

**RdErl. d. MI v. 4. 12. 2019 — P 22.4-03590 —**

**— VORIS 20444 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Gemäß § 20 Abs. 1 NBesG ergeht unter Berücksichtigung der Vorbemerkung Nummer 2 der Anlage 11 (zu § 39) NBesG für die Gewährung nachfolgend aufgeführter Aufwandsentschädigungen folgende Regelung:

**1. Bekleidungszuschuss**

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die voraussichtlich für einen längeren Zeitraum im Personenschutz verwendet werden, erhalten nach Ablauf von drei Monaten seit dem Beginn dieser Verwendung einen Bekleidungszuschuss für die Beschaffung von Gesellschaftskleidung in der im Haushaltsplan (Kapitel 03 20 Titel 511 01) festgelegten Höhe. Ein weiterer Antrag ist frühestens nach Ablauf von vier Jahren zulässig.

**2. Bewegungsgeld**

Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mit außerdienstlichen Ermittlungs- oder Fahndungsaufgaben erhalten, wenn im Haushaltsplan (Kapitel 03 20 Titel 527 03) hierfür Mittel veranschlagt sind, zur Abgeltung der aus dienstlicher Veranlassung entstehenden besonderen Aufwendungen ein Bewegungsgeld in der nachgewiesenen Höhe.

Besondere Aufwendungen sind die Ausgaben, die bei außerdienstlichen Ermittlungen, Fahndungen oder der Beschaffung von Informationen (z. B. durch den Besuch von Lokalen im Rahmen der Aufgabenstellung, Zuwendungen an Dritte etc.) anlassbezogen für die eigene Person oder für Dritte erwachsen. Die Höhe der Geldzuwendungen an Dritte ist von der Polizeibehörde festzusetzen. An die Notwendigkeit und Angemessenheit dieser Zuwendung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Zu den besonderen Aufwendungen gehören nicht Ausgaben, für die andere Rechtsvorschriften (z. B. Reisekostenrecht) eine Erstattung vorsehen.

Die Aufwendungen sind in voller Höhe grundsätzlich zu belegen. Soweit besondere Gründe der Belegbeschaffung entgegenstehen, sind die besonderen Aufwendungen durch dienstliche Erklärung der Beamtin oder des Beamten glaubhaft zu machen. Die dienstliche Veranlassung der Ausgaben ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller pflichtgemäß zu versichern.

**3. Verfahren**

Der Antrag und die Belege zum Nachweis des Bekleidungszuschusses sowie des Bewegungsgeldes sind mit einer Bescheinigung

- der oder des dienstlichen Vorgesetzten über die dienstliche Veranlassung und
- der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters über die Notwendigkeit sowie
- der Angemessenheit und der sachlichen Richtigkeit der Aufwendungen

mit Formblatt gemäß der **Anlage** der anweisenden Dienststelle vorzulegen.

Das Bewegungsgeld wird nach Ablauf des Quartals von den Polizeibehörden ausgezahlt.

**4. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die  
Polizeibehörden  
Polizeiakademie Niedersachsen

.....

(Dienststelle)

.....

(Ort, Datum)

**Antrag auf Auszahlung eines Bekleidungszuschusses/des Bewegungsgeldes  
für den Zeitraum .....**

Name, Vorname, IBAN/BIC des Kreditinstituts:

Zusammenstellung der besonderen Aufwendungen:

Lfd. Nr.	Tgb.-Nr.	Tag der Ausgabe	Betrag EUR, Cent	Grund und Zweck der Ausgabe	Beleg-Nr.
----------	----------	-----------------	---------------------	--------------------------------	-----------

- 1
- 2
- 3
- usw.

Ich versichere pflichtgemäß, dass mir vorstehende besondere Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung entstanden sind.

.....  
(Name, Amtsbezeichnung)

Als Vorgesetzte/Vorgesetzter bescheinige ich, dass ich aus meiner Kenntnis der erledigten Dienstgeschäfte von der Richtigkeit der abgegebenen Versicherung überzeugt bin.

.....  
(Name, Amtsbezeichnung)

Die für die oben angeführten Vorgänge in Anrechnung gebrachten Beträge halte ich für notwendig und angemessen.

Sachlich richtig:

.....  
(Dienststellenleiterin/  
Dienststellenleiter)

## C. Finanzministerium

### **Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte**

**Bek. d. MF v. 6. 12. 2019 — VD4 86 00/1 —**

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. 3. 1974 für Angestellte bzw. für Arbeiter, die gemäß Anlage 1 Teil C Nrn. 17 und 18 TVÜ-L fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vohundertersatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund von § 17 Abs. 1 SGB IV in der SvEV allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Sachbezugswert ist vom 1. 1. 2020 an von bisher 231,00 EUR auf 235,00 EUR monatlich erhöht worden (Änderung des § 2 SvEV durch Verordnung vom 29. 11. 2019, BGBl. I S. 1997).

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher ab 1. 1. 2020 in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	EUR je m <sup>2</sup> Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,89
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,75
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	10,00
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,12
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,85.“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge ist der Betrag „4,65 EUR“ durch den Betrag „4,73 EUR“ zu ersetzen.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1825

### **Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR)**

**RdErl. d. MF v. 10. 12. 2019 — 17-040 31 —**

— **VORIS 64100** —

- Bezug:** a) RdErl. v. 1. 12. 2016 (Nds. MBl. S. 1250)  
— **VORIS 64100** —  
b) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 1992 (Nds. MBl. 1993 S. 93), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 871)  
— **VORIS 20411 01 00 00 034** —  
c) RdErl. v. 1. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 825)  
— **VORIS 64100** —  
d) Beschl. d. LReg v. 1. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 330)  
— **VORIS 20480** —  
e) RdErl. v. 16. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1466)  
— **VORIS 64100** —

#### Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Hinweise
2. Beauftragte für den Haushalt (BfDH)
3. Vorläufige Haushaltsführung
4. Verteilung der Haushaltsmittel und Haushaltsreste
- 4.1 Verteilung der Haushaltsmittel (§ 34 LHO)

- 4.2 Verteilung der Haushaltsreste (§ 45 LHO)
5. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- 5.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- 5.2 Erfassung im Haushaltsführungssystem (HFS)
- 5.3 Umsetzungen nach § 50 LHO
- 5.4 Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- 5.5 Bildung von Haushaltsresten
- 5.6 Öffentliche Ausschreibung (§ 55 LHO)
- 5.6.1 Grundsätzliches
- 5.6.2 Antikorruptionsrichtlinie
- 5.6.3 Sachverständigenleistungen
- 5.6.4 Zentrale Beschaffungsstellen
- 5.7 Veräußerung und Übertragung von Vermögenswerten
- 5.8 Gesellschaften und Stiftungen
- 5.9 Erstattungen für Versorgung und die Landesunfallkasse
- 5.10 Beschaffung von Sehhilfen
- 5.11 Neuordnung der Umsatzbesteuerung durch § 2 b UStG
6. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- 6.1 Korrespondenzvermerke (KV)
- 6.2 Zweckgebundene Einnahmen
- 6.3 Verpflichtungsermächtigungen (VE)
- 6.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben
- 6.5 Verfügungsmittel (Gruppe 529)
- 6.6 Globale Mehr-/Mindereinnahmen und -ausgaben
- 6.7 Liquiditätsplanung
7. Mittelkontrolle
8. Freigaben
9. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE)
- 9.1 Über- oder außerplanmäßige Ausgaben
- 9.1.1 Grundsätzliches
- 9.1.2 Einsparungen
- 9.1.3 Einsparung durch Vorgriff
- 9.1.4 Einsparung erfolgt später
- 9.1.5 Erfassung im Haushaltsführungssystem (HFS)
- 9.1.6 Zahlungsverpflichtungen des Landes aus rechtskräftigen Urteilen
- 9.2 Verpflichtungsermächtigungen (VE)
- 9.2.1 Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE) ohne Barmittelansatz
- 9.2.2 Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE) mit Barmittelansatz
- 9.2.3 Verpflichtungsermächtigungen (VE) zulasten übertragbarer Ausgaben
10. Allgemeine Einwilligungen zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben
11. Außerplanmäßige Kapitel, Titel, Titelgruppen und Haushaltsvermerke
12. Erhebung von Einnahmen
13. Erstattungen
14. Kleinbeträge
15. Haushaltstechnische Verrechnungen/interne Verrechnungen
16. Verwahrungen und Vorschüsse, schwebende Kassenanordnungen sowie offene Posten
17. Budgetierung gemäß § 17 a LHO, andere neue Steuerungsinstrumente und Landesbetriebe
18. Personalausgaben
19. Reisekosten
20. Zuwendungen
21. Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
22. Schlussbestimmungen

#### **1. Allgemeine Hinweise**

Die Haushaltsführung richtet sich insbesondere nach dem HGrG, der LHO, den VV-LHO, den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNDs), dem HG einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben, der Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers — Bezugserlass zu e) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Richtlinie.

Nachfolgende Regelungen gelten auch für Sondervermögen des Landes. Soweit keine Spezialregelungen bestehen, sind die Vorschriften auch für Landesbetriebe anzuwenden.

## 2. Beauftragte für den Haushalt (BfDH)

Die BfDH sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in der Dienststelle. Dies gilt insbesondere für

- die Buchführung über Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund elektronischer Kassenanordnungen (u. a. fälligkeitsgerechte Anordnung von Auszahlungen, Erhebung und Einziehung von Einnahmen, rechtzeitige und vollständige Freigabe von Auszahlungsstapeln, Einhaltung des Verrechnungsgebots bei landesinternem Forderungsausgleich sowie Bearbeitung der Abschlüsse),
- die Mittelverteilung,
- die Abwicklung der dienststellenbezogenen Verwehr- und Vorschussbuchungen,
- die regelmäßige Prüfung von schwebenden Kassenanordnungen und internen Aufträgen sowie
- die Abwicklung offener Posten.

Die Verantwortlichkeit erstreckt sich neben dem Kernhaushalt und den Extrahaushalten (z. B. Landesbetriebe, Sondervermögen) auch auf eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Buchungsstellen, die nur kassenmäßig abgebildet werden, z. B. Selbstbewirtschaftungsmittel gemäß § 15 Abs. 2 LHO.

Die BfDH haben entsprechend der Dokumentationen über die Rollen- und Rechteverwaltung den Verantwortlichen und befugten Personen Benutzerrollen im Haushaltswirtschaftssystem (HWS) zuzuweisen. Die Berechtigungen sind in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) auf ihr weiteres Erfordernis zu überprüfen.

Die BfDH-Funktion im Haushaltsvollzugssystem (HVS) ist in den Stammdaten der Dienststelle zu hinterlegen.

## 3. Vorläufige Haushaltsführung

Bis zur Erteilung der Bewirtschaftungsermächtigung durch das MF (Nummer 4.1.1) oder bis zur Verteilung der Haushaltsmittel auf nachgeordnete Dienststellen durch die obersten Landesbehörden (Nummer 4.1.2) sind die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 66 der Niedersächsischen Verfassung analog anzuwenden.

## 4. Verteilung der Haushaltsmittel und Haushaltsreste

### 4.1 Verteilung der Haushaltsmittel (§ 34 LHO)

4.1.1 Nach Feststellung des Haushaltsplans durch das HG verteilt das MF die freigegebenen Einnahmen, Ausgaben und VE auf die BfDH-Ebene der obersten Landesbehörden (Mittel bewirtschaftende Stelle [MbSt] „000010“).

VE ab einem Ablaufbetrag von 1 Mio. EUR verbleiben auf der – nur vom MF – zu bewirtschaftenden MbSt „000000“ und werden automatisiert gesperrt.

Die für die obersten Landesbehörden maßgebenden Einzelpläne mit der Übersicht über das Beschäftigungsvolumen (BV), das Budget und die Stellen (BBS) stehen im Haushaltsplanungssystem (HPS) als Druckdokument bereit.

Mit der Bereitstellung der Einnahmen, Ausgaben und VE auf der BfDH-Ebene ist den obersten Landesbehörden die Ermächtigung zur Bewirtschaftung nach VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO und § 34 Abs. 4 LHO erteilt.

4.1.2 Die obersten Landesbehörden und die nachgeordneten Dienststellen verteilen die Haushaltsmittel, soweit sie diese nicht selbst bewirtschaften, auf andere oberste Landesbehörden oder auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Dienststellen, indem sie die Einnahmen, Ausgaben und VE im Haushaltsführungssystem (HFS) oder HVS bereitstellen und eine Zusammenstellung der für sie maßgebenden Einnahmen, Ausgaben und VE, getrennt nach den einzelnen Titeln des Haushaltsplans, sowie der für sie bestimmten BV und Stellen übersenden.

Mit der Bereitstellung der Einnahmen, Ausgaben und VE und der Übersendung der Zusammenstellung ist die Ermächtigung zur Bewirtschaftung nach den VV Nrn. 1.2 und 1.3 zu § 34 LHO erteilt.

Sofern das NLBV die Personalausgaben dienststellengenau verbucht, sind die Mittel für Personalausgaben an die nachgeordneten Dienststellen zu verteilen.

Die obersten Landesbehörden dürfen die durch Gesetz oder im Haushaltsplan gesperrten Ausgaben – einschließlich BV und Stellen – nicht verteilen (§ 36 LHO). Bei haushaltswirtschaftlichen Sperrungen nach § 41 LHO haben die obersten Landesbehörden die entsprechenden Haushaltsmittel zurückzuziehen.

4.1.3 Die umgehende Mittelverteilung über alle Bewirtschaftungsebenen ist unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Bewirtschaftung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel nach § 34 LHO an die nachgeordneten Behörden rechtzeitig vor dem Einschalten der Mittelkontrolle verteilt werden.

4.1.4 Einnahmeansätze der Korrespondenzvermerke (KV) KV 3 (Mehreinnahmen für Mehrausgaben) und KV 4 (Mehr-/Mindereinnahmen für Mehr-/Minderausgaben) sind zwingend auf die für die Ausgaben zuständige MbSt zu verteilen. Eine Nichtverteilung kann zu Haushaltsüberschreitungen führen, die in Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässig nachzuweisen sind.

4.1.5 Schriftlich verfügte Bewirtschaftungsermächtigungen oder -einschränkungen sind für die bewirtschaftenden Dienststellen verbindlich.

Die technische Haushaltsmittelverteilung muss der schriftlichen Mittelverteilung entsprechen. In ein bei Bedarf abwandlbares, jedoch übersichtlich zu gestaltendes Schema sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

Titel	Betrag der Zuweisung EUR	Betrag der Zurückziehung EUR	Insgesamt zugewiesene Haushaltsmittel EUR
-------	-----------------------------	---------------------------------	--

4.1.6 Die Nummern 4.1.1 bis 4.1.5 gelten auch für Nachträge zum Haushaltsplan.

### 4.2 Verteilung der Haushaltsreste (§ 45 LHO)

Dienststellen, die Ausgabereste bewirtschaften, müssen für Ausgabereste eine – nach den Haushaltsjahren ihrer Entstehung getrennte – „Reste-MbSt“ einrichten. Dies gilt auch für Ausgabereste, die bei den obersten Landesbehörden zur Bewirtschaftung verbleiben.

Ausgenommen sind Ausgabereste bei Titeln:

- mit dem KV 1,
- mit dem Finanzplanungskennzeichen 7 (Lotto-/Totomittel),
- mit dem Finanzplanungskennzeichen 9 (Spielbankmittel) oder
- in einem Bereichsbudget gemäß § 17 a LHO.

Die „Reste-MbSt“ setzt sich aus der Dienststellenummer und der Kennzeichnung „HR + Hj.“ zusammen (z. B. für einen Rest aus dem Haushaltsjahr 2019: XXXXX-HR19). Wird bei einer Mittel bewirtschaftenden Dienststelle die Einrichtung mehrerer „Reste-MbSt“ erforderlich, ist die Kennzeichnung wie folgt zu erfassen: XXXXXAHR19, XXXXXBHR19, XXXXXCHR19.

Die Mittel stehen nach ihrer Freigabe auf der 000010-Ebene zur Verfügung. Die obersten Landesbehörden verteilen Ausgabereste, die sie nicht selbst bewirtschaften, im HFS/HVS auf andere oberste Landesbehörden oder auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen. Dabei sind die Ausgabereste getrennt nach den Haushaltsjahren ihrer Entstehung auf die „Reste-MbSt“ zu verteilen.

Auf einer „Reste-MbSt“ sind nur Auszahlungen zu buchen, für die Ausgabereste gebildet und übertragen wurden.

Die Einrichtung einer „Reste-MbSt“ für Einnahmereste ist nicht erforderlich.

## 5. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

### 5.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Mittelbewirtschaftung sind insbesondere die §§ 6 und 7 LHO zu beachten. Ausgabeansätze einschließlich BV und Stellen sind keine Verpflichtung zur Leistung von Ausga-

ben, sondern — soweit verfügbar (vgl. z. B. Haushaltssperre) — die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben zur Erfüllung einer Aufgabe geleistet werden dürfen.

Bei der Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Abs. 2 LHO). Dies gilt auch für die Gründung oder Umorganisation von Behörden, wenn die in den VV zu § 7 LHO festgelegte Wertgrenze von 5 000 EUR mittelbar oder unmittelbar überschritten wird.

## 5.2 Erfassung im Haushaltsführungssystem (HFS)

Die obersten Landesbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass über- oder außerplanmäßige Mittel und VE gemäß den §§ 37 und 38 LHO sowie nach § 50 LHO umgesetzte Beträge im HFS auf die 000010-Ebene oder ggf. direkt auf eine nachgeordnete MbSt gebucht werden.

## 5.3 Umsetzungen nach § 50 LHO

Die Umsetzung von Haushaltsmitteln und Beschäftigungsmöglichkeiten/Stellen nach § 50 LHO ist von den obersten Landesbehörden formlos beim MF zu beantragen. Die daraus resultierende Mittelumsetzung ist im HFS vorzunehmen.

Bei Umsetzungen von Beschäftigungsmöglichkeiten/Stellen übersenden die MF-Haushaltsreferate eine Durchschrift der Einwilligung zusammen mit der Veränderungsanzeige zu BV/Budget/Stellen an das für die Datenpflege in „Puma“ zuständige Referat des MF.

## 5.4 Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Eine „Maßnahme von finanzieller Bedeutung“ nach § 40 Abs. 1 LHO liegt vor, wenn die finanziellen Auswirkungen mehr als 250 000 EUR pro Jahr betragen.

Über- oder außertarifliche Leistungen (z. B. außertarifliche Eingruppierungen) an Landesbedienstete sowie Fälle der VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO bedürfen stets der Einwilligung des MF. Die Vorschriften des § 37 LHO bleiben unberührt.

## 5.5 Bildung von Haushaltsresten

Bei der Bildung von Haushaltsresten und für die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen sind ergänzende Hinweise des MF zu beachten.

## 5.6 Öffentliche Ausschreibung (§ 55 LHO)

### 5.6.1 Grundsätzliches

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss grundsätzlich ein wettbewerbliches, transparentes und nicht diskriminierendes Verfahren vorausgehen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind zu wahren und die einschlägigen Vergabevorschriften zu beachten.

Die aktuell geltenden Vergabevorschriften (z. B. über die Höhe der EU-Schwellenwerte) und vertiefende Informationen rund um das Vergaberecht sind auf der Internetseite des MW unter [www.mw.niedersachsen.de](http://www.mw.niedersachsen.de) (Pfad: Aufsicht und Recht > Öffentliche Aufträge) veröffentlicht.

Landesvergabegesetzliche Regelungen sind zusätzlich abrufbar unter [www.mw.niedersachsen.de](http://www.mw.niedersachsen.de) (Pfad: Aufsicht und Recht > Servicestelle zum NTVergG).

### 5.6.2 Antikorruptionsrichtlinie

Da insbesondere der Arbeitsbereich der Auftragsvergaben als korruptionsgefährdet anzusehen ist, sind die für alle Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Landesbetriebe geltenden Bestimmungen der Antikorruptionsrichtlinie (siehe Bezugsbeschluss zu d) zu beachten.

### 5.6.3 Sachverständigenleistungen

Bei der Vergabe, der Vertragsgestaltung und der Abnahme von Sachverständigenleistungen ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen der LHO, die maßgeblichen Vergabevorschriften sowie die Grundsätze für Gutachten- und Beraterverträge gemäß der Anlage zu VV Nr. 1.3 zu § 55 LHO beachtet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sachverständigenleistungen nur in Auftrag gegeben werden dürfen,

wenn sie zur Aufgabenerfüllung des Landes zwingend erforderlich sind, der Einsatz von eigenem Personal hierfür nicht möglich ist und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist strikt zu beachten.

## 5.6.4 Zentrale Beschaffungsstellen

Bei Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen sind die zentralen Beschaffungsstellen nach Maßgabe der Beschaffungsordnungen zu nutzen. Zentrale Beschaffungsstellen sind:

- das LZN,
- der IT.N,
- das NLBL,
- das LGLN und
- die NLStBV mit dem nachgeordneten Geschäftsbereich.

## 5.7 Veräußerung und Übertragung von Vermögenswerten

Bauunterhaltungsmaßnahmen nach Abschnitt C der RL Bau in landeseigenen Liegenschaften sind grundsätzlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wenn bekannt wird, dass eine Veräußerung durch das Land angestrebt wird.

Bei Maßnahmen der Landesverwaltung, die darauf abzielen, Vermögenswerte des Landes i. S. des § 64 LHO durch gesetzliche oder vertragliche Regelung an Dritte zu übertragen, ist das NLBL bereits in der Planungsphase zu beteiligen.

## 5.8 Gesellschaften und Stiftungen

Für die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen des bürgerlichen Rechts durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und vom Land ganz oder überwiegend finanziert werden, ist die Unterrichtung des LT vorzusehen. Satz 1 gilt auch für wesentliche finanzielle Transaktionen oder Garantien zugunsten dieser Einrichtungen.

Die für die Aufsicht über die juristische Person des öffentlichen Rechts zuständige oberste Landesbehörde hat eine zeitnahe Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen sicherzustellen.

## 5.9 Erstattungen für Versorgung und die Landesunfallkasse

Erstattungen von Stiftungen für Versorgungsanteile und von Landesbetrieben für Versorgung und die Landesunfallkasse sind entsprechend der Veranschlagung pauschal bis zum 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres an den Einzelplan 13 vorzunehmen, soweit nicht andere Regelungen getroffen wurden. Die Ressorts haben die Vollständigkeit der Abführungen zu überwachen.

## 5.10 Beschaffung von Sehhilfen

Ausgaben für die Beschaffung von Sehhilfen, die ausschließlich für die Tätigkeit an Bildschirmgeräten erforderlich sind, sind beim Titel 443 01 (Fürsorgerleistungen) nachzuweisen.

## 5.11 Neuordnung der Umsatzbesteuerung durch § 2 b UStG

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde durch Einführung des § 2 b UStG umfassend neu geregelt. Die Vorschrift des § 2 b UStG ist zum 1. 1. 2021 zwingend anzuwenden, sodass bis spätestens dahin sämtliche Tätigkeitsbereiche der Kernverwaltung, Landesbetriebe und Sondervermögen hinsichtlich der Auswirkungen durch die Neuregelung zu überprüfen sind.

Werden Leistungen erbracht, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist Sorge dafür zu tragen, dass für die darauf abzuführende Umsatzsteuer eine Ausgabeermächtigung besteht.

Bei der vertraglichen Gestaltung ist zudem darauf zu achten, dass die Umsatzsteuer zusätzlich erhoben werden kann (sog. Nettvereinbarung).

## 6. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

### 6.1 Korrespondenzvermerke (KV)

Einnahmen verstärken über einen KV nur die Ausgabeermächtigung des Titels (oder der Titelgruppe oder des Kapitels), bei dem er ausgebracht ist. Eine Weiterleitung der Einnahmen in einen (weiteren) Deckungskreis ist unzulässig.

## 6.2 Zweckgebundene Einnahmen

Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (KV 1) dürfen im Zeitpunkt der Verausgabung nur bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) geleistet werden.

Ausgenommen sind Drittmittel, die aus einem öffentlichen Haushalt gezahlt werden. Hier darf die Ausgabe bereits vor Eingang der Ist-Einnahme geleistet werden, wenn

- 6.2.1 eine Verpflichtung zur Zahlung besteht,
- 6.2.2 eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung die vorzeitige Zahlung gebietet,
- 6.2.3 der Drittmittelgeber durch entsprechenden Anerkennungsbescheid die Kostenerstattung bereits rechtsverbindlich zugesagt hat oder
- 6.2.4 der Drittmittelgeber die Leistung aufgrund gesetzlicher Vorschriften erstatten muss.

Um ein Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, ist im Stammdatenbereich des Korrespondenzkreises durch das MF die Einstellung „Anordnung zählt als Einnahme“ und seitens der Mittel bewirtschaftenden Dienststelle die Erstellung und Freigabe einer Annahmeanordnung im HVS zwingend vorzunehmen.

Geht die Einnahme nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr ein, ist in der Haushaltsrechnung ein Einnahmerest nachzuweisen. Soweit diese Einnahmen im folgenden Haushaltsjahr eingehen, dürfen sie nicht noch einmal zur Leistung von Ausgaben verwendet werden (Verbot der Doppelverausgabung).

Drittmittel in diesem Sinne sind u. a. auch Mittel der EU, der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Volkswagen-Stiftung sowie Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen von Betreibern der niedersächsischen Kernkraftwerke.

Sind für denselben Förderbereich sowohl Landesmittel als auch Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen (z. B. Toto-/Lottomittel) veranschlagt, dürfen Landesmittel erst in Anspruch genommen werden, wenn über die zweckgebundenen Einnahmen im Rahmen der Zulässigkeit voll verfügt wurde.

## 6.3 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Ausgaben, die zur Deckung von VE veranschlagt sind, dürfen nur geleistet werden, soweit die VE gemäß § 38 Abs. 2 LHO in einem der Vorjahre freigegeben wurde und Verpflichtungen für den beantragten Zweck eingegangen wurden, die im laufenden Haushaltsjahr zu erfüllen sind.

Wurde im Vorjahr keine Verpflichtung eingegangen, obwohl die Freigabe nach § 38 Abs. 2 LHO vorgelegen hat, darf über die Barmittel für diesen Zweck verfügt werden. Liegt keine Freigabe vor, sind die Barmittel gesperrt; dies gilt nicht für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.

## 6.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben

Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben dürfen nur geleistet werden, soweit dies zur Bindung freigegebener Mittel Dritter erforderlich ist. Als gemeinsame Finanzierungen sind neben Gemeinschaftsaufgaben nach den Artikeln 91 a und 91 b GG alle Aufgaben anzusehen, an deren Finanzierung sich – neben dem Land – Dritte beteiligen. Auf die Bezeichnung der Finanzierungsbeteiligung (z. B. Komplementärmittel) kommt es dabei nicht an.

Verringert der Dritte seine Mittel, sind die Landesmittel im selben Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzung entfallenden Ausgabeermächtigungen sind gesperrt.

## 6.5 Verfügungsmittel (Gruppe 529)

6.5.1 Die im Kapitel 1302 Titel 529 14 zentral veranschlagten personengebundenen Verfügungsmittel sind bei dem im jeweiligen Kapitel ausgebrachten Leertitel zu verausgaben. Die Ermächtigung zur Umsetzung und die Aufteilung des Ansatzes sind in den Erläuterungen zu Kapitel 1302 Titel 529 14 abgedruckt.

Die Mittel werden im HFS analog zu § 50 LHO technisch umgesetzt. Hierfür ist dem MF bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Haushaltsstelle und die MbSt, auf die umgesetzt werden soll, mitzuteilen.

Eine anschließende Bestätigung der aufnehmenden Bereiche im HFS ist hierbei nicht erforderlich.

6.5.2 Ausgaben aus Verfügungsmitteln sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 37 Abs. 5 LHO) sind nicht zulässig.

## 6.6 Globale Mehr-/Mindereinnahmen und -ausgaben

Auf Titeln für Globale Mehr-/Mindereinnahmen und -ausgaben der Gruppen 371, 372, 461, 462, 548, 549, 971 und 972 darf nicht gebucht werden.

Durch Bewirtschaftungsmaßnahmen ist frühzeitig sicherzustellen, dass ressortspezifische Globale Minderausgaben im Kernhaushalt erwirtschaftet werden.

Der Beitrag zum Haushaltsausgleich kann auch durch Mehreinnahmen erbracht werden, soweit diesen keine entsprechenden Mehrausgaben gegenüber stehen und die veranschlagten Gesamteinnahmen des Einzelplans überschritten werden. Eine Erwirtschaftung aus Ausgaberesten ist nicht zulässig.

Personalkostenbudgets und Titel der Deckungskreise gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO dürfen nicht zur Erwirtschaftung der ressortspezifischen Globalen Minderausgaben herangezogen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des MF.

## 6.7 Liquiditätsplanung

Von den anordnenden Dienststellen sind größere Ein- und Auszahlungen, die aufgrund einer Einzel- oder Sammelkassenanordnung den Betrag von 2 Mio. EUR überschreiten, der LHK (lhk-liquiditaetsplanung mf.niedersachsen.de) sowie dem Kreditreferat (mf-referat24 mf.niedersachsen.de) mindestens drei Banktage vor dem Zahlungstermin per E-Mail mitzuteilen. In der Mitteilung sind Kassenzeichen, Betrag und voraussichtlicher Zahlungstag oder Fälligkeitstag anzugeben.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen genügt eine einmalige Meldung mit zusätzlicher Angabe der Zahlungstermine. Von der Meldung sind Zahlungen in der Hauptgruppe 4 ausgenommen.

## 7. Mittelkontrolle

7.1 Während der vorläufigen Haushaltsführung findet keine Mittelkontrolle statt.

7.2 Die Mittelkontrolle wird grundsätzlich zum 1. April eines jeden Jahres eingeschaltet.

7.3 Die Haushaltsmittel im HVS/HFS sind grundsätzlich mit eingeschalteter Mittelkontrolle am Titel „auf Abweisung“ zu bewirtschaften. Die Mittelkontrolle ersetzt nicht die Verantwortung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters für die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften.

7.4 In besonderen Ausnahmefällen kann das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel oder für die Dienststelle auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ formlos mit Begründung auf dem Dienstweg von der oder dem BfdH beim MF beantragt werden. Die Mittel sind dann manuell zu überwachen.

## 8. Freigaben

8.1 Gemäß § 38 Abs. 2 LHO wird die Einwilligung zur Inanspruchnahme von VE erteilt, sofern der im Haushaltsplan ausgebrachte Betrag 1 Mio. EUR nicht übersteigt.

8.2 Bei der Haushaltsstelle 1302 – 422 12 (Nachversicherungen für aus dem Landesdienst ausscheidende Bedienstete) dürfen Ausgaben bis zur Höhe des unabweisbaren Bedarfs geleistet werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten als zugewiesen.

## 9. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE)

### 9.1 Über- oder außerplanmäßige Ausgaben

#### 9.1.1 Grundsätzliches

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 37 LHO ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen.

In den Anträgen ist zu bestätigen, dass

- die Ausgabe nicht bis zur Verkündung des nächsten HG zurückgestellt werden kann (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LHO),
- bei der Ermittlung des Mehrbedarfs alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, HG, Haushaltsvermerk) geprüft und genutzt wurden und
- die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, noch nicht in Auftrag gegeben oder noch keine Verpflichtung eingegangen worden ist.

Sofern die zum Mehrbedarf führende Maßnahme bereits vor der Einwilligung des MF in Auftrag gegeben wurde, kann das MF im Nachhinein von der Überschreitung lediglich Kenntnis nehmen.

Um die Bezahlung der eingegangenen Verpflichtung zu gewährleisten und das Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, erteilt das MF im HFS eine lediglich technische Einwilligung. Im Anschreiben ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nur um ein technisches Erfordernis handelt, damit die Zahlung geleistet werden kann. Die Überschreitung ist in Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässig nachzuweisen. Vom (Nicht-)Einwilligungsschreiben ist je eine Durchschrift an den LRH und das MF (Referate 17 und 12.2) zu senden.

Damit über- oder außerplanmäßig bewilligte Ausgaben noch im laufenden Haushaltsjahr geleistet werden können, ist von Anträgen nach dem 30. November grundsätzlich abzusehen, sofern die Ausgaben nicht zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich sind.

#### 9.1.2 Einsparungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vorrangig durch Einsparungen bei anderen Ausgaben, durch die Verwendung von Mehreinnahmen oder durch einen Vorgriff jeweils in demselben Einzelplan auszugleichen. Ausnahmen sind in Nummer 10 geregelt.

Einsparungen im Gesamthaushalt sind grundsätzlich nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen möglich.

Als Einsparung dürfen nicht herangezogen werden:

- 9.1.2.1 zwangsläufige Minderausgaben, z. B. aufgrund fester Dotationen beim Wegfall von Mitteln Dritter,
- 9.1.2.2 Minderausgaben wegen Verlagerung des Mittelabflusses in Folgejahre,
- 9.1.2.3 Minderausgaben innerhalb der Deckungskreise nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO sowie der Personalkostenbudgets, weil diese bereits bei der Veranschlagung sowie bei der Bemessung der globalen Verstärkungsmittel berücksichtigt wurden,
- 9.1.2.4 Minderausgaben bei Ausgaberesten,
- 9.1.2.5 Minderausgaben, soweit sie der Erwirtschaftung Globaler Minderausgaben dienen,
- 9.1.2.6 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98 und
- 9.1.2.7 zweckgebundene Mittel (KV 1).

#### 9.1.3 Einsparung durch Vorgriff

Nach § 37 Abs. 6 LHO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Titeln grundsätzlich durch Vorgriff auf die Haushaltsmittel des Folgejahres gegenzufinanzieren. Die Einsparart „Vorgriff“ wird bei der Beantragung über- oder außerplanmäßiger Mittel im HFS deshalb vorgeblendet. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen (z. B. wenn die Mittel des Folgejahres nicht ausreichen) zulässig und besonders zu begründen. Für das Restverfahren wird das MF vor Beginn des Ressortbearbeitungszeitraumes für diese Vorgriffe zentral Restbelege generieren, die den Ressorts dann zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stehen.

#### 9.1.4 Einsparung erfolgt später

Bei der Einsparart „Einsparung erfolgt später“ sind die entsprechenden Einsparumbuchungen durch die obersten Landesbehörden zeitnah vorzunehmen.

#### 9.1.5 Erfassung im Haushaltsführungssystem (HFS)

Für den formellen Antrag oder die formelle Einwilligung sind die automatisiert erstellten Antrags- und Einwilligungss-

schreiben des HWS-Verfahrens zu verwenden. Dies gilt auch für überplanmäßige Ausgaben, bei denen der Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk am Titel eine Überschreitung ohne Deckung zulässt.

#### 9.1.6 Zahlungsverpflichtungen des Landes aus rechtskräftigen Urteilen

Zahlungsverpflichtungen des Landes aus rechtskräftigen Urteilen sind zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu erfüllen. Um dies zu gewährleisten, ist bei anfechtbaren Urteilen alsbald nach Zustellung zu entscheiden, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll.

Sobald feststeht, dass ein Rechtsmittel nicht in Betracht kommt und keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist sofort ein Antrag nach § 37 LHO zu stellen.

Unabhängig von der Einwilligung des MF ist die Zahlung zu leisten, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Bei Urteilen, die keinem Rechtsmittel mehr unterliegen, ist die Zahlung sofort nach Zustellung des Urteils zu leisten. Gleichzeitig sind etwa erforderliche Zustimmungen zu der Haushaltsausgabe zu beantragen. Gegebenenfalls ist vorab formlos auf dem Dienstweg beim MF das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ zu beantragen.

Entsprechend zu verfahren ist bei Zahlungsverpflichtungen des Landes – auch ohne deren rechtskräftige Festsetzung durch ein Gericht –, die aus dem Anerkenntnis eines Rückgewähranspruchs bei der Insolvenzanfechtung oder aus einem geschlossenen Vergleich entstehen. Das gleiche gilt für gesetzlich zwingende Nebenansprüche wie Zinsen.

#### 9.2 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

##### 9.2.1 Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE) ohne Barmittelansatz

Für über- oder außerplanmäßige VE, die im Folgejahr zum Mittelabfluss führen und für die dafür kein entsprechender Barmittelansatz vorhanden ist, ist bereits bei der Beantragung die Einsparstelle für die Deckung des Mittelabflusses im Folgejahr anzugeben. Im „zusätzlichen Begründungstext für MF“ sind hierzu bereits in Anspruch genommene VE darzustellen.

Ein erneuter formeller Antrag auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Folgejahr ist dann nicht mehr erforderlich; es sind nur noch die Erfassung und die technische Einwilligung notwendig.

Unter dieses vereinfachte Verfahren fallen auch die Fälle von bereits über- oder außerplanmäßig eingewilligten VE, die z. B. wegen eines verzögerten Vertragsabschlusses im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr in Anspruch genommen werden können, aber im Folgejahr über- oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen.

Dieses vereinfachte Verfahren kann auch für Fälle angewandt werden, in denen über- oder außerplanmäßige Ausgaben, in die das MF eingewilligt hat, bis zum Jahresende nicht geleistet wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dienststelle die Nichtleistung der Ausgabe nicht zu vertreten hat, der Bedarf im neuen Jahr weiterhin besteht und dieser nicht aus Ansätzen des neuen Haushalts gedeckt werden kann.

##### 9.2.2 Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE) mit Barmittelansatz

Stehen bei Beantragung einer überplanmäßigen VE bereits Barmittel zur Deckung des Mittelabflusses in den Folgejahren zur Verfügung, ist als Einsparart „ohne Einsparung“ zu verwenden.

##### 9.2.3 Verpflichtungsermächtigungen (VE) zulasten übertragbarer Ausgaben

Nach § 38 Abs. 4 Satz 2 LHO bedarf es keiner VE, wenn Verpflichtungen zulasten übertragbarer Ausgaben eingegangen werden, die im Folgejahr zu Ausgaben führen. Am Jahresende ist die Bildung eines entsprechenden Ausgaberestes erforderlich. Verpflichtungen dürfen daher nur in dem Umfang eingegangen werden, wie nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Ausgabereist gebildet werden kann. Es ist somit dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Minderausgaben tatsächlich anfallen und ein Ausgabereist gebildet werden kann.

**10. Allgemeine Einwilligungen zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben**

Gemäß § 37 LHO wird unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO für folgende Fälle allgemein die Einwilligung erteilt, über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu leisten:

- 10.1 Überschreitung des Ansatzes bis zu 100 EUR je Titel und bei Deckungskreisen bis zu 100 EUR für den gesamten Deckungskreis.  
Von einer Erfassung im HFS kann abgesehen werden.
- 10.2 Zahlungen für bereits vorhandenes Personal außerhalb von Titelgruppen bei
- 10.2.1 den Titeln der Obergruppen 42 und 43, soweit die Zahlungen unmittelbar durch besoldungs- oder versorgungsrechtliche sowie tarifvertragliche Neuregelungen (einschließlich Erhöhung von Anwärterbezügen) bedingt sind,
- 10.2.2 den Titeln der Gruppe 427, soweit für Praktikantinnen und Praktikanten Mehrausgaben aufgrund tarifvertraglicher Beschäftigungsentgelte, abweichender Hebesätze oder etwaiger Nachentrichtung höherer Pflichtbeiträge in der Renten-, Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung entstehen,
- 10.2.3 den Titeln der Gruppen 441, 446 und im Kapitel 0601 bei den Titeln 685 07 und 685 08 sowie
- 10.2.4 den Titeln der Gruppe 453, soweit die Zusage von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen zwingend notwendig ist.  
Von einer Erfassung im HFS kann abgesehen werden.
- 10.3 Ausgaben bei
- 10.3.1 den Titeln 427 39 und 682 39 für die Beschäftigung von Ersatzkräften während der Zeit des Mutterschutzes von Landesbediensteten; dies gilt nicht für Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie für Personal in Titelgruppen,
- 10.3.2 den Titeln der Gruppe 443, soweit Zahlungen an Bedienstete des Landes erfolgen,
- 10.3.3 Titel 459 10 in den Kapiteln 1116 bis 1118 (Entschädigungen an Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte),
- 10.3.4 Titel 681 11 in den Kapiteln 1116 bis 1121 (Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen),
- 10.3.5 den Titeln der Gruppe 532,
- 10.3.6 Titel 546 02 (Entschädigungen und Ersatzleistungen an Dritte) und bei Titeln der Gruppe 681 für Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen an Dritte bis zur Höhe von 5 000 EUR je Schadensfall,
- 10.3.7 den Titeln 546 05, 812 05 und 682 09 außerhalb des Einzelplans 20 zur Regulierung von Schäden des Landes, die nicht versichert sind, bis zu 50 000 EUR je Schadensfall,
- 10.3.8 Titel 681 02 (Zinsen bei Insolvenzanfechtung) im Kapitel 0406,
- 10.3.9 Titel 542 01 (Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX) im Kapitel 1399 sowie
- 10.3.10 Titel der Gruppe 863, soweit es sich um die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung im Rahmen des Rechtsschutzes von Landesbediensteten gemäß der zunächst weiterhin anzuwendenden VV zu § 87 NBG in der bis zum 31. 3. 2009 geltenden Fassung (siehe Bezugsverlass zu b) handelt. Rückflüsse sind bei einem Titel der Gruppe 182 (Rückflüsse aus Darlehen an Landesbedienstete für Rechtsschutz) im jeweiligen Kapitel zu vereinnahmen.

Die entsprechenden Mittel sind von den obersten Landesbehörden im HFS zu erfassen, sodass sie mit eingeschalteter Mittelkontrolle bewirtschaftet werden. Ein Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel („ohne Kontrolle mit Anzeige“) ist nur zulässig, wenn die Mittelverteilung zu einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand führen würde.

Von Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans kann abgesehen werden. Die Einsparung wird über den Gesamthaushalt (Haushaltsstelle: 1301 — 000 00) erbracht.

**10.4 Ausgaben bei**

- 10.4.1 Titeln der Obergruppe 98, soweit bei einem Titel der Obergruppe 38 entsprechende Mehreinnahmen eingehen (siehe Nummer 15),
- 10.4.2 Titeln der Gruppe 682, soweit der jeweilige Landesbetrieb entsprechend höhere Abführungen an den Einzelplan 13 vornimmt sowie bei
- 10.4.3 Ausgaben aufgrund der Regelungen des NGLüSpG, des NSportFG und des NWohlfÖG zur Verteilung der Mehreinnahmen aus den Glücksspielabgaben in Höhe der im November jeden Jahres durch das MF mitgeteilten Beträge.

Die entsprechenden Mittel sind von den obersten Landesbehörden grundsätzlich im HFS zu erfassen. Als Einsparung ist die entsprechende Mehreinnahme zwingend anzugeben, insbesondere bei Nummer 10.4.3 die Haushaltsstelle 1302 — 122 11.

Da die allgemeinen Einwilligungen nicht technisch abzubilden sind, ist im HFS die technische Einwilligung des MF formlos zu beantragen.

**11. Außerplanmäßige Kapitel, Titel, Titelgruppen und Haushaltsvermerke**

11.1 Außerplanmäßige Titelgruppen und Kapitel sowie deren Haushaltsvermerke werden — auf formlosen Antrag der obersten Landesbehörden — durch das MF eingerichtet. Danach kann das Ressort die dazugehörigen außerplanmäßigen Einnahme- und Ausgabebetitel sowie etwaige Deckungs- und Korrespondenzkreise über das Antragsverfahren des HFS einrichten.

11.2 Außerplanmäßige Einnahmetitel sind von den obersten Landesbehörden selbständig im HFS einzurichten und stehen sofort für Buchungen zur Verfügung. Ein Begründungstext sowie eine technische Einwilligung des MF sind nicht erforderlich.

11.3 Bei außerplanmäßig zufließenden zweckgebundenen Einnahmen muss neben dem Einnahmetitel ein entsprechender Ausgabebetitel mit einem außerplanmäßigen Korrespondenzvermerk eingerichtet werden, damit diese Einnahmen zweckentsprechend verausgabt werden können. Zusätzlich ist bei Ausgabebetiteln, die nicht zur Hauptgruppe 7 oder zur Hauptgruppe 8 gehören ein außerplanmäßiger Übertragbarkeitsvermerk auszubringen.

Die Einrichtung muss von den obersten Landesbehörden formlos beim MF beantragt werden.

11.4 Außerplanmäßige Korrespondenz- oder Deckungsvermerke nach den Nummern 11.1 und 11.3 sind nach der Einrichtung im HFS zusätzlich formlos beim MF zu beantragen. Sie stehen erst nach der technischen Einwilligung des MF für Buchungen zur Verfügung.

Dies gilt auch für außerplanmäßige Ausgabebetitel, die aus haushaltssystematischen Gründen in Deckungskreisen eingerichtet und nicht zusätzlich dotiert werden, sofern die Mehrausgaben innerhalb des Deckungskreises erwirtschaftet werden.

11.5 Nachgeordnete Dienststellen haben die Einrichtung bei den zuständigen obersten Landesbehörden zu beantragen. Die Zweckbestimmung ist den jeweiligen Mittel bewirtschaftenden Dienststellen bekannt zu geben.

11.6 In aufeinanderfolgenden Jahren dürfen gleichlautende außerplanmäßige Titel nur mit identischer Zweckbestimmung ausgebracht werden.

11.7 Bei der Einrichtung außerplanmäßiger Titel ist Folgendes zu beachten:

- 11.7.1 Die Gruppennummern sind im Gruppierungsplan (GPL) abschließend aufgezählt. Die Bildung von Titelnummern aus Gruppen, die im GPL nicht vorgesehen sind, ist daher nicht zulässig, auch wenn innerhalb des Dezimalsystems noch freie Gruppen vorhanden sind.
- 11.7.2 Bei Einzeltiteln sind die vierte und die fünfte Stelle — vorbehaltlich anderslautender Regelungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung — durch die Zahlen 11 bis 59 zu belegen. Die Zahlen 01 bis 09 bleiben Festtiteln, die Zahl 10 budgetierten Bereichen und die Zahlen 61 bis 99 Titelgruppen vorbehalten.

## 12. Erhebung von Einnahmen

12.1 Nach § 34 Abs. 1 LHO sind die Einnahmen des Landes rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die zuständigen Verwaltungsstellen müssen in jeder nur möglichen Weise zu einer schnellen Erhebung und Einziehung der Forderungen des Landes beitragen.

Die Erhebung umfasst die frühestmögliche Erteilung der Annahmeanordnung, das Anfordern der Beträge und die Annahme der Einzahlungen einschließlich der Zuordnung im Landeshaushalt und der Buchung auf der dafür vorgesehenen Haushaltsstelle.

12.2 Für den Fall der Nichtzahlung wird die zwangsweise „Einziehung“ (Vollstreckung) nach Maßgabe des in der Annahmeanordnung erfassten Mahnschlüssels eingeleitet und durchgeführt.

12.3 Ferner sind Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung in allen Bereichen zu überprüfen und auszuschöpfen, z. B. durch

- Anpassung/Erhebung von Gebühren, Miet- oder Pachteinahmen sowie Betriebskostenerstattungen externer Dritter (z. B. bei der Verpachtung von Kantinen),
- Optimierung der Zahlungsweise (Vorkasse, Zug um Zug, Kartenzahlverfahren, elektronische Zahlungssysteme).

12.4 Einnahmemindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. §§ 58, 59 LHO) zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Erhebung von Gebühren, bei der grundsätzlich einheitliche Kriterien zugrunde zu legen sind. Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehören die Geltendmachung von Verzugszinsen und ggf. eines weitergehenden Verzugschadens.

12.5 Kassenmittel des Landes — wenn auch nur vorübergehend — auf ein privates Girokonto einzuzahlen, ist unzulässig.

12.6 Beträge einschließlich Vorauszahlungen, die Zahlungspflichtige einzahlen, sind unverzüglich und unmittelbar dem Landeshaushalt zuzuführen oder auf der für die Vereinnahmung vorgesehenen Haushaltsstelle zu buchen.

## 13. Erstattungen

13.1 Erstattungen gemäß § 10 Abs. 1 HG sind von den Ausgaben abzusetzen. Anderenfalls sind die Erstattungen bei den entsprechenden Einnahmetiteln zu buchen. Sieht der Haushaltsplan keinen entsprechenden Einnahmetitel vor, sind die Einnahmen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Titel 119 01 nachzuweisen.

13.2 Schadenersatzleistungen Dritter sind grundsätzlich bei Einnahmetiteln zu vereinnahmen. Das gilt auch bei Schadenersatzleistungen für Personalausgaben.

13.3 Pauschalierte Erstattungen für die Nutzung von Dienstwohnungen, die zusammen mit Dienstwohnungsvergütungen erhoben werden, dürfen aus Vereinfachungsgründen zusammen mit den Dienstwohnungsvergütungen vereinnahmt werden. Von einer Ausgabeabsetzung kann abgesehen werden.

## 14. Kleinbeträge

Die Zahlung oder Erhebung von sich wiederholenden Kleinbeträgen ist unwirtschaftlich. Soweit der Zahlungszweck nicht durch eine angemessene einmalige Zahlung zu erreichen ist,

sollen mit den Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern oder den Zahlungspflichtigen größere Zahlungsabstände vereinbart werden.

## 15. Haushaltstechnische Verrechnungen/interne Verrechnungen

Nach den Zuordnungshinweisen zum GPL müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Folglich ist zu gewährleisten, dass sich die Obergruppen 38 und 98 ausgleichen und kein unnötiger Geldfluss erfolgt. Dies gilt für Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln, für Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben mit zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben) sowie für durchlaufende Posten. Um das zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

- 15.1 Für haushaltstechnische Verrechnungen ist im Bereich 100 eine Umbuchungsanordnung „U33“ zu erstellen.
- 15.2 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98, die in Deckungskreisen veranschlagt sind, dürfen nicht für Mehrausgaben bei den übrigen Titeln des Deckungskreises verwendet werden. Dies gilt nicht für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.
- 15.3 Haushaltstechnische Verrechnungen mit dem Einzelplan 13 sind bis zum 30. September eines jeden Haushaltsjahres durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall andere Regelungen getroffen wurden.

Abführungen im Rahmen des Landesliegenschaftsmanagements sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen HVS-Dienststellen der Landesverwaltung aus landesinternen Dienstleistungen oder Lieferungen sind nicht durch Banküberweisung, sondern im Verrechnungswege auszugleichen (interne Verrechnung, § 61 LHO). Anfordernde Dienststellen teilen den zahlungspflichtigen Dienststellen die für die Verrechnung erforderlichen Belegreferenz-Daten der Annahmeanordnung (Bereich/Beleg/Beleg-Nr.) in der Rechnung mit. Auszahlende Dienststellen ordnen in diesen Fällen die Zahlung mit Auszahlungsanordnung „A05“ und Zahlungsverfahren „VER“ an.

## 16. Verwahrungen und Vorschüsse, schwebende Kassenanordnungen sowie offene Posten

16.1 Es sind alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Verwahrungen und Vorschüssen auszuschöpfen. Gebuchte Verwahrungen und Vorschüsse sind zeitnah abzuwickeln.

Bei der Erteilung neuer SEPA-Lastschriftmandate soll sichergestellt werden, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger beim Lastschrifteinzug das HVS-Buchungsmerkmal im Verwendungszweck übermittelt. Bei bestehenden Einzugsermächtigungen bzw. SEPA-Lastschriftmandaten ist dafür Sorge zu tragen, dass den Gläubigerinnen und Gläubigern nach Erteilung neuer Auszahlungsanordnungen das neue Kassenzeichen rechtzeitig vor dem nächsten Einzugsstermin mitgeteilt wird. Im Einzelnen wird auf den Bezugserrlass zu c verwiesen.

16.2 Darüber hinaus sind offene Posten in Form schwebender Kassenanordnungen und interner Aufträge regelmäßig zu überprüfen.

16.3 Das gilt insbesondere für die Abwicklung offener Posten aus dem jeweiligen Vorjahr, die auf sog. Folgetitel (119 30 und 546 30) übertragen wurden. Am Jahresende verbleibende Ist-Ausgaben bei diesen Titeln sind in der Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässige Überschreitung nachzuweisen.

## 17. Budgetierung gemäß § 17 a LHO, andere neue Steuerungsinstrumente und Landesbetriebe

17.1 In Verwaltungsbereichen, in denen eine Budgetierung nach § 17 a LHO oder andere neue Steuerungsinstrumente, wie z. B. Personalkostenbudgetierung (PKB) eingesetzt werden, ist diese Richtlinie entsprechend anzuwenden, sofern keine gesonderten Regelungen getroffen worden sind.

17.2 Für budgetierte Verwaltungsbereiche sind folgende ergänzende Hinweise zu beachten:

- 17.2.1 Die Bewirtschaftung der Budgets richtet sich nach den Regelungen der VV Nr. 3 zu § 17 a LHO. Dabei kommt dem Abschluss einer Zielvereinbarung besondere Bedeutung zu.

- 17.2.2 Für die Buchung von Ist-Einnahmen und -Ausgaben ist regelmäßig der (reduzierte) Titelbestand ausreichend. Personalausgaben sind, soweit sie das Personalkostenbudget betreffen, weiterhin bei den ausschließlich dafür vorgesehenen PKB-Titeln der Gruppen 422 und 428 zu buchen.
- 17.2.3 Titel, die nicht von der originär zuständigen Dienststelle sondern von dritten Dienststellen (wie beispielsweise dem NLBV) bewirtschaftet werden, sind aus den maschinellen Deckungskreisen herauszunehmen, falls anders eine Überschreitung des Deckungskreises nicht ausgeschlossen werden kann. Das gilt insbesondere für die Titel der Gruppen 422 und 428.
- 17.2.4 Im Fall erheblicher Abweichungen von den im Haushaltsplan dargelegten Plandaten (einschließlich Erläuterungsteil) ist dem LT unterjährig Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung ist ggf. auf die Darstellung und Erläuterung der Abweichungen zu konzentrieren. Der im Leitfaden „Bericht an den Landtag“ empfohlene inhaltliche und formale Rahmen kann zur Orientierung der Berichtsgestaltung herangezogen werden. Die entsprechenden Berichte werden im Berichtssystem weiter vorgehalten. Das zuständige Ressort berichtet unmittelbar an den LT. Dazu ist die Kontierung der Personalkosten des Tarifpersonals nach Umstellung im landeseinheitlichen Kontenrahmen und in der Plankostenrechnung auch im Berichtswesen des Verfahrens zu berücksichtigen.
- 17.2.5 Um eine zentrale Verfahrenspflege sowie eine an übergreifenden Erfordernissen orientierte Entwicklung des Verfahrens sicherzustellen, ist bei Vorhaben der Verwaltungsbereiche, die LoHN oder Teile davon (z. B. Kosten- und Leistungsrechnung [KLR]) inhaltlich oder technisch berühren können, die frühzeitige Einbindung der zuständigen Stellen für das LoHN-Verfahren erforderlich. Diese Stellen sind:
- IT.N (ZV LoHN; hier: für Betrieb und operative Entwicklung des LoHN-Verfahrens, Support),
  - MF (LoHN-Kopfstelle; hier: für Methodik und strategische Entwicklung des LoHN-Verfahrens, zentrales Verfahrens- und Budgetcontrolling),
  - SiN (hier: für Schulungen zum LoHN-Verfahren).
- Die Koordination erfolgt zunächst über das IT.N (ZV LoHN), das als erster Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- Vorhaben, die LoHN inhaltlich oder technisch berühren, unterliegen einem Freigabeverfahren. Eine Inbetriebnahme ohne Freigabe ist nicht zulässig. Die Konzeption und daraus folgende Leistungsbeschreibung sind so umfassend anzulegen, dass sämtliche auch mittelbar durch das Vorhaben erforderlich werdende Änderungen zum Verfahren LoHN berücksichtigt werden. Die Freigabe erfolgt durch die betreffenden zuständigen Stellen. Die abschließende Freigabe erfolgt durch das MF (LoHN-Kopfstelle).
- Vorhaben nach Nummer 17.2.5 sind insbesondere:
- 17.2.5.1 Einführungs- und Rolloutprojekte zu LoHN,
- 17.2.5.2 Anpassungen des Verwaltungsbereichsmodells (z. B. zur Berücksichtigung funktionaler Besonderheiten oder aufgrund organisatorischer Änderungen),
- 17.2.5.3 Änderungen des Verfahrens (methodisch, [programm-]technisch),
- 17.2.5.4 Maßnahmen mit Wirkung auf das Verfahren oder seinen Betrieb (z. B. Anbindung eines [Fach-]Vorverfahrens),
- 17.2.5.5 Maßnahmen, die den systemtechnischen Rahmen des Verfahrensbetriebes berühren (z. B. Einführung einer neuen Büro-Standardsoftware-Version im Verwaltungsbereich).
- 17.2.6 Bei erforderlichen Vergabeverfahren sind die maßgeblichen Vergabevorschriften sowie § 55 LHO eigenständig zu beachten (siehe Nummer 5.6 ).

17.3 Auch wenn Landesbetriebe im Regelfall möglichst frei von Weisungen und Eingriffen der Aufsicht bleiben sollten, muss die zuständige oberste Landesbehörde über ihre Finanzzuweisungen und geeignete Steuerungsinstrumente sicherstellen, dass Zielvorgaben eingehalten und Risiken begrenzt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass verbindliche strategische Ziele mit dem Aufgabenträger vereinbart werden, dies hinreichend kontrolliert wird und vermehrt neue Steuerungsinstrumente eingesetzt werden.

## 18. Personalausgaben

18.1 Anordnende Dienststelle für Personalausgaben, die vom NLBV berechnet und zahlbar gemacht werden, ist ausschließlich das NLBV.

18.2 Schadenersatzleistungen wegen Fürsorgepflichtverletzungen sind aus dem jeweiligen Personaltitel zu zahlen.

18.3 Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa LHO sind innerhalb eines Einzelplans die genannten Ausgaben gegenseitig deckungsfähig. Abweichend hiervon bilden die in § 6 Abs. 5 HG genannten Titel für Kapitel mit PKB einen gesonderten PKB-Deckungskreis. Entsprechendes gilt für Kapitel, die nach § 17 a LHO budgetiert sind.

18.4 In den Fällen der Nummer 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben ist eine Einsparung für das laufende Haushaltsjahr, bei Zweijahreshaushalten ggf. auch für das folgende Haushaltsjahr zu erbringen. Für Fälle der Nummer 1 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen werden Personalkostenbudgets i. S. des § 6 Abs. 5 HG einzelplanübergreifend zur Deckung herangezogen.

18.5 Zum Ausgleich des finanziellen Mehrbedarfs für die Beschäftigung von Hilfskräften für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die zur Ausübung einer Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen (z. B. Blinde oder Gehörlose), kann die Einsparung auch außerhalb der Hauptgruppe 4 realisiert werden. Sofern durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Arbeitgeberhilfen gezahlt werden, vermindert sich der einzusparende Betrag entsprechend.

18.6 Die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden ist auf die Fälle zu beschränken, in denen dieses zwingend geboten ist und Haushaltsmittel dafür veranschlagt oder über- oder außerplanmäßig bereitgestellt sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. an Bedienstete, die Beschäftigungsentgelte, Entschädigungen usw. aus der Gruppe 427 (z. B. Vertretungs- und Aushilfskräfte, katechetische Lehrkräfte) erhalten, sind aus den Titeln 422 06 und 428 06 zu zahlen. Satz 1 gilt für die Zahlung von Zeitzuschlägen, die aufgrund angeordneter Überstunden unter Gewährung von Freizeitausgleich zu leisten sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. für aus Titelgruppen vergütetes Personal sind in der Titelgruppe nachzuweisen.

18.7 Sofern eine Maßnahme nach § 16 d SGB II (Zusatzjobs oder „Ein-Euro-Jobs“) bewilligt wurde, sind die Mehraufwandsentschädigungen im jeweiligen Kapitel bei einem Titel der Obergruppe 23 zu vereinnahmen und aus einem Titel der Gruppe 427 zu leisten. Die Höhe der Ausgaben darf die der Einnahmen nicht übersteigen. Sofern erforderlich sind die Titel außerplanmäßig einzustellen. Die Einwilligung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LHO gilt hiermit als erteilt; es wird hierzu auf Nummer 11.3 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Zusatzjobs je Hilfeempfängerin oder Hilfeempfänger grundsätzlich auf sechs Monate befristet ist und die wöchentliche Beschäftigungszeit 30 Stunden in der Regel nicht überschreiten soll.

18.8 Beim Ausscheiden einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers ist zu prüfen, ob ein Dienstfahrzeug weiterhin erforderlich ist und ob die frei gewordene Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) eingespart werden kann, indem das Fahrzeug den Bediensteten zum Selbststeuern zur Verfügung gestellt wird.

Gegebenenfalls ist die Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) bei der nächsten Haushaltsaufstellung als eingespart in Abgang zu stellen.

#### 19. Reisekosten

Neben der NRKVO und den VV-NRKVO ist bei Dienstreisen insbesondere Folgendes zu beachten:

- 19.1 Bedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen einer Zuwendungsempfängerin oder eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben Reisekosten grundsätzlich bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger abzurechnen, sofern Ausgaben für diesen Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- 19.2 Reisekostenvergütungen für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit verwiesen, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.
- 19.3 Landeseigene Gästezimmer dürfen an Gäste von Stellen außerhalb der Landesverwaltung nur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts gemäß § 52 LHO überlassen werden. Entgelte für Gästezimmer sind in regelmäßigen Zeitabständen — etwa alle zwei Jahre — auf Kostendeckung zu überprüfen und ggf. entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.
- 19.4 Die Befugnisse zur Abrechnung und Zahlbarmachung (einschließlich der Anordnungsbefugnis) der Reisekostenvergütung im Rahmen des Reisemanagementverfahrens (KIDICAP — Reiko) obliegen dem NLBV. Die Verantwortlichkeiten der Stationen „Genehmigungen und Budgetverantwortung“ bleiben davon ausgenommen.

#### 20. Zuwendungen

20.1 Die Zuständigkeit für den Ablauf des gesamten Bewilligungsverfahrens ist grundsätzlich den nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die obersten Landesbehörden ausnahmsweise dann selbst bewilligen, wenn eine landeseinheitliche Entscheidungs- und Vergabepaxis nicht durch Koordinierung der Tätigkeit nachgeordneter Bewilligungsbehörden sichergestellt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Koordinierungstätigkeit oder der Aufwand für die Weitergabe notwendiger Informationen in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand bei einer Bewilligung durch das Ministerium selbst steht. Die obersten Landesbehörden haben dann das gesamte Bewilligungsverfahren abzuwickeln und auch die Verwendungsnachweise zu prüfen.

Soweit die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer Fachaufsicht auf die Bewilligung von Zuwendungen durch nachgeordnete Behörden Einfluss nehmen, darf dies nur im Verhältnis gegenüber den Bewilligungsbehörden und nicht gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger geschehen. Dabei soll die Steuerung der Bewilligungsverfahren regelmäßig durch eindeutig gefasste Förderrichtlinien, in denen insbesondere Förderziele klar zu formulieren sind, sowie Dienstbesprechungen mit den Bewilligungsbehörden erfolgen. Eingriffe in einzelne Bewilligungsverfahren über Zustimmungsvorbehalte oder Einzelvorgaben müssen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

20.2 Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung.

Damit Empfängerinnen oder Empfänger institutioneller Förderungen oder sich wiederholender Projektförderungen bei Mittelkürzungen zukünftig gegenüber dem Land nicht den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend machen können, sind sie auf das Finanzierungsrisiko für die folgenden Haushaltsjahre hinzuweisen. Daher ist in diesen Fällen jeder Zuwendungsbescheid um folgenden — ggf. dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden — Hinweis zu ergänzen:

„Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwen-

dungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.“

Auch bei Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, für die Haushaltsmittel künftiger Haushaltsjahre vorgesehen sind, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf das besondere Finanzierungsrisiko aufzunehmen.

20.3 Nach der VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Hierbei ist folgender Kriterienkatalog anzuwenden:

- 20.3.1 Es muss ein Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung vorliegen, aus dem sich das erhebliche Landesinteresse (§ 23 LHO) an dem Vorhaben ergibt. Hier von kann vor allem dann ausgegangen werden, wenn sich das Vorhaben im Rahmen eines Förderprogramms hält und es bei der nach Nummer 20.3.2 vorzunehmenden Prüfung geeignet erscheint, den mit der Zuwendung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Die Maßnahme darf bei Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein.
  - 20.3.2 Nicht erforderlich ist, dass bereits sämtliche Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Der Antrag muss jedoch nach den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers und den vorgelegten Unterlagen schlüssig sein. Bei der Schlüssigkeitsprüfung darf sich kein Anhaltspunkt ergeben, der einer Förderung im konkreten Einzelfall entgegensteht.
  - 20.3.3 Bei Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben soll sich die Schlüssigkeit aus Plänen, Kostenrechnungen und Erläuterungen ergeben. Hierbei kann sich die Bewilligungsbehörde im Bedarfsfall fachtechnisch beraten lassen. Dies sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden.
  - 20.3.4 Im Hinblick auf die mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn verbundenen faktischen Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln kann diese Zustimmung nur erteilt werden, wenn mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ausreichende Haushaltsmittel für die Bewilligung zur Verfügung stehen werden. Bei einmaligen Maßnahmen oder auslaufenden Programmen ist der Verfügungsrahmen für das laufende Haushaltsjahr maßgeblich. Bei längerfristigen Programmen, mit deren Fortbestand auch für die Folgejahre gerechnet werden kann, können die Bewilligungsstellen von einer entsprechenden Mittelausstattung auch im nächsten Jahr ausgehen. Das gilt vor allem für Programme, die aus wiederkehrenden zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. In Zweifelsfällen ist eine Rückfrage bei der zuständigen obersten Landesbehörde angezeigt.
  - 20.3.5 Es ist darauf zu achten, dass wegen den faktischen Bindungen, die mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn eingegangen werden, der künftige finanzielle Handlungsspielraum nicht unangemessen eingeschränkt und eine einseitige Bevorzugung finanzstarker Antragstellerinnen und Antragsteller vermieden wird. Festgelegte Dringlichkeiten einzelner Projekte sollen nicht geändert werden.  
Die Bewilligungsbehörde hat mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie damit noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen hat.
- 20.4 Für die Vergabe von Aufträgen durch Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gelten die VV zu § 44 LHO inklusive der dazugehörigen allgemeinen Nebenbestimmungen (Nummer 3 ANBest-I/ANBest-P). Mit den dort im Interesse eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs getroffe-

nen Vorgaben wird das in den Zuwendungsvorschriften enthaltene Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen konkretisiert.

Die Bewilligungsbehörden haben stets nach Maßgabe der VV Nr. 8 zu § 44 LHO bei der Feststellung von Vergabeverstößen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern ist. Die erfolgte Ermessensausübung bedarf der Dokumentation durch Nennung der für die getroffene Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte in dem zu fertigenden Widerrufsbescheid. Wird von der Erteilung eines Widerrufs und/oder der Rückforderung der Zuwendung abgesehen, sind die dafür im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Prüfung ermittelten Gründe in einem Aktenvermerk darzulegen.

20.5 Werden Zuwendungen von einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger, z. B. aufgrund von Rückforderungen, zurückgegeben, sind diese Beträge bei einem Titel der Gruppe 119 zu vereinnahmen. Das gilt auch, wenn die Ausgabeermächtigung, aufgrund derer die Zuwendung geleistet wurde, übertragbar ist.

Abweichend hiervon dürfen zurückgezahlte Zuwendungen (ohne Zinsen) von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit

- 20.5.1 für die Zuwendungen zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen (z. B. Mittel aus der Glücksspiel- und Spielbankabgabe, Mittel Dritter),
- 20.5.2 die Zuwendungen im Rahmen von gemeinsam finanzierten Aufgaben (z. B. Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Dritte (z. B. Bund) ebenso verfährt oder
- 20.5.3 die Zuwendungen nur deswegen zurückgezahlt werden, weil sie nicht in der Zweimonatsfrist verwendet werden können und später im Rahmen des Zuwendungsabrufs erneut ausgezahlt werden sollen.

Die Ausnahmen gelten auch für Fälle, in denen die Zuwendungen nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie gewährt worden sind, zurückgezahlt werden.

#### 21. Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens

Es ist sicherzustellen, dass Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unterbleiben.

Bei Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des MF ist stets zu prüfen, ob ein Schaden entstanden ist. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob Regress geltend gemacht werden kann. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die obersten Landesbehörden haben dem MF über das Ergebnis der Regressprüfung zu berichten, soweit die unzulässigen Haushaltsüberschreitungen 500 EUR übersteigen.

Der Bericht entfällt, wenn das Ergebnis der Regressprüfung noch in der Haushaltsrechnung für das laufende Haushaltsjahr dargestellt werden kann.

Die oder der BfdH ist gemäß § 9 LHO zu beteiligen.

Alle in Betracht kommenden Bediensteten sind durch die Leiterinnen oder Leiter der Haushaltsmittel bewirtschaftenden Dienststellen auf die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Versäumnissen in der Aufsicht und bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens müssen die verantwortlichen Landesbediensteten damit rechnen, dass sie zum Ersatz eines etwaigen Schadens herangezogen werden.

#### 22. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf 31. 12. 2025 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1825

## D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von zugewanderten Menschen und des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Richtlinie Teilhabe und Zusammenhalt)

Erl. d. MS v. 4. 12. 2019 — 301.22-04011-3 —

— VORIS 27400 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von zugewanderten Menschen und ihr Engagement in der Gesellschaft sowie für Projekte, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.

1.2 Es besteht ein erhebliches Landesinteresse daran, dass Menschen mit unterschiedlicher Herkunft friedlich zusammenleben. Die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund fördert den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Ausgrenzung und Diskriminierung werden vorgebeugt.

Ziele der Richtlinie sind die Stärkung des Zusammenwachsens und des Zusammenhalts der Gesellschaft. Hierzu gehören insbesondere die Förderung der wechselseitigen Wertschätzung, der Akzeptanz kultureller, sprachlicher, ethnischer und religiöser Vielfalt sowie der Chancengleichheit im Bildungswesen und am Arbeitsmarkt.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Projekte in folgenden Schwerpunkten:

- 2.1.1 Förderung der Beteiligung und des Mitwirkens zugewanderter Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen,
- 2.1.2 Förderung der wechselseitigen Wertschätzung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund,
- 2.1.3 Förderung der Akzeptanz der Vielfalt,
- 2.1.4 Förderung der Geschlechtergerechtigkeit,
- 2.1.5 Förderung der arbeitsmarktbezogenen Qualifizierung zugewanderter Menschen durch Projekte, die sich zu den Regelangeboten zur Arbeitsmarktförderung abgrenzen,
- 2.1.6 Förderung von Partizipation im Bildungswesen,
- 2.1.7 Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, von Toleranz und der Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

2.2 Gefördert werden Projekte i. S. der Nummern 2.1.1, 2.1.5 und 2.1.6, die sich an Menschen mit Migrationshintergrund wenden.

Die übrigen Projekte (Nummern 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.7) sind unabhängig davon förderfähig, ob sie sich an Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund wenden.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein zielorientiertes Konzept. In der Projektbeschreibung sind

- die Ausgangssituation,
- die Ziele des Projekts,

- die Adressatinnen und Adressaten,
- die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,
- die Umsetzung,
- die Kosten und Finanzierung,
- die Information der Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe

ausreichend darzulegen.

4.2 Darüber hinaus hat der Antragsteller darzulegen, anhand welcher Indikatoren die Zielerreichung messbar sein wird und wie die Auswertung der Projektergebnisse erfolgen wird.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben.

5.3 Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen und unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in Höhe von maximal 15 EUR/Stunde als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt werden. Diese darf bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.4 Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.5 Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO kann eine Zuwendung an eine Gebietskörperschaft bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 EUR beträgt.

#### 6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Die Erreichung der Förderziele wird nach drei Jahren durch das MS evaluiert. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, hieran mitzuwirken und stellen hierzu insbesondere die Daten gemäß Nummer 4.1 im Sachbericht zur Verfügung.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1834

#### Verwaltungskostenrecht; Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 5 NVwKostG

RdErl. d. MS v. 9. 12. 2019 — 401.3-41600/20/10 —

— VORIS 21067 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Gemäß § 11 Abs. 5 NVwKostG wird bestimmt, dass für die Belehrung und Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG vom 20. 7. 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 30

des Gesetzes vom 20. 11. 2019 (BGBl. I S. 1626), keine Gebühren zu erheben sind (Tarifnummer 49.1.15 ALLGO), wenn diese Amtshandlung von

1. einer Schülerin oder einem Schüler einer allgemeinbildenden Schule sowie Schülerinnen oder Schüler einer berufsbildenden Schule, die eine der Schulformen gemäß den §§ 16 bis 19 NSchG besuchen, für Zwecke einer Maßnahme der beruflichen Orientierung,
2. einer Schülerin, einem Schüler, einer oder einem Erziehungsberechtigten für Zwecke der Ausgabe von Pausenfrühstück in der Schule,
3. einer Person für Zwecke der Zubereitung der Mittagsverpflegung und deren Ausgabe an Schülerinnen und Schüler an einer Ganztagschule, soweit diese Tätigkeit ehrenamtlich wahrgenommen wird,
4. einer Person für Zwecke der Zubereitung von Mahlzeiten und deren Ausgabe an betreute Kinder in einer Tageseinrichtung, soweit diese Tätigkeit ehrenamtlich wahrgenommen wird, oder
5. einer Feldköchin, einem Feldkoch oder einer Hilfskraft für Tätigkeiten in Feldküchen im Rahmen des Katastrophenschutzes oder des Zivilschutzes

veranlasst worden ist.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1835

#### E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

#### Änderung der Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften

Bek. d. MWK v. 3. 12. 2019 — 12-76544/0-1 —

Bezug: Bek. v. 11. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 115)

Das Kuratorium der Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften (ARL) hat in seiner Sitzung am 26. 11. 2019 die Änderung der Satzung der ARL (Anlage der Bek. vom 11. 1. 2019) beschlossen, die gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung der ARL am 3. 12. 2019 genehmigt wurde. Die Änderung der Satzung wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1835

#### Anlage

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„**Satzung der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft**“.
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (nachfolgend ARL genannt) ist eine selbstständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:  
„Die Satzungsänderung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.“

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Omnibussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Erl. d. MW v. 10. 12. 2019 — 44.1-43.50.00/6 —

— VORIS 93200 —

Bezug: RdErl. v. 1. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 518)  
— VORIS 93200 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 18. 12. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die  
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH  
Nachrichtlich:  
An  
die Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden  
den Regionalverband Großraum „Braunschweig“  
den VDZ Zweckverband Deutscher Verkehrsunternehmen — Landes-  
gruppe Niedersachsen/Bremen —  
den GVN Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1836

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri)

Erl. d. ML v. 10. 10. 2019 — 304-60012/5 —

— VORIS 78000 —

Bezug: Erl. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1487)  
— VORIS 78000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2019 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

- „Bezug: a) Erl. v. 28. 4. 2015 (Nds. MBl. S. 478)  
— VORIS 78000 —  
b) Erl. v. 27. 6. 2018 (Nds. MBl. S. 682), geändert durch  
Erl. v. 25. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 1158)  
— VORIS 78000 —.“

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende neue Nummer 1.4 eingefügt:  
„1.4 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie ‚Übergangsregion‘ (ÜR) sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie ‚stärker entwickelte Region‘ (SER).“  
b) Die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.5.  
c) Die bisherige Nummer 1.5 wird Nummer 1.6 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Verweisung „Nummer 7.3“ durch die Verweisung „Nummer 7.5“ ersetzt.

3. In Nummer 4.5 Satz 3 werden nach den Worten „Der Sitz“ die Worte „des Projektkoordinators bzw.“ eingefügt.

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:  
„5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteil- oder Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.  
5.1.1 Bezieht sich die Tätigkeit einer OG ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), beträgt die Zuwendung bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben.  
Die Höhe der Zuwendung ist auf 500 000 EUR je OG beschränkt.  
5.1.2 Bezieht sich die Tätigkeit einer OG nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I AEUV, beträgt die Zuwendung bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben.  
Die Höhe der Zuwendung ist auf 250 000 EUR je OG beschränkt.“
- b) Nummer 5.2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Personalausgaben“ die Worte „und Aufwandszahlungen“ eingefügt.  
bb) Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Nummer 5.2.2 werden nach dem Wort „Schulungsausgaben“ die Worte „sowie Bewirtungsausgaben für externe Veranstaltungen (maximal 10 EUR pro Person und Tag)“ eingefügt.
- d) In Nummer 5.2.3 wird nach der Angabe „NRKVO“ der Klammerzusatz „(Bei Pkw-Nutzung erfolgt eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR/km.)“ eingefügt.
- e) In Nummer 5.3.1 werden nach dem Wort „Personalausgaben“ die Worte „und Aufwandszahlungen“ eingefügt und das Wort „Projektpartnern“ durch das Wort „OG-Mitgliedern“ ersetzt.
- f) Nummer 5.3.3 erhält folgende Fassung:  
„5.3.3 Ausgaben für Nutzungskosten, dazu gehören auch Entschädigungen für Produktionsausfälle, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen der Urproduktion bei der Umsetzung von Innovationsprojekten auf einzelbetrieblicher Ebene entstanden und nachgewiesen sind sowie notwendiges projektbezogenes Material und Bedarfsmittel;“
- g) In Nummer 5.3.4 wird nach dem Wort „OG-Mitglieder“ der Klammerzusatz „(Bei Pkw-Nutzung erfolgt eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EUR/km.)“ eingefügt.
- h) In Nummer 5.3.6 Satz 1 wird nach den Worten „Ausgaben für den Kauf oder Leasing“ der Klammerzusatz „(gemäß Artikel 13 der Verordnung [EU] Nr. 807/2014)“ eingefügt.
- i) Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:  
„5.4 Personalausgaben und Aufwandszahlungen  
Personalausgaben und Aufwandszahlungen werden gemäß Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1199 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2017 (ABl. EU Nr. L 176 S. 1), auf der Grundlage von Standardeinheitskosten abgerechnet. Die Anwendung und die Höhe sind durch gesonderten Erlass festgesetzt (Bezugserrlass zu b).“

- j) In Nummer 5.5.1 werden das Wort „Maschinen“ und das Komma gestrichen.
5. Es wird die folgende Nummer 6.3 eingefügt:  
 „6.3 Eine OG, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I AEUV bezieht, ist zur Anwendung förmlichen Vergaberechts nach Nummer 3.1 der ANBest-ELER verpflichtet.  
 Eine OG, deren Tätigkeit sich nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I AEUV bezieht, ist zur Anwendung förmlichen Vergaberechts nach Nummer 3.1 der ANBest-ELER verpflichtet, sobald ein Mitglied der OG als öffentlicher Auftraggeber zur Anwendung förmlichen Vergaberechts verpflichtet ist. Für die übrigen OG findet Nummer 3.2 oder Nummer 3.3 der ANBest-ELER Anwendung.“
6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden die folgenden neuen Nummern 7.3 und 7.4 eingefügt:  
 „7.3 Das Vorverfahren wird angeordnet.  
 7.4 Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei entsprechend angewendet.“
- b) Die bisherige Nummer 7.3 wird Nummer 7.5 und wird wie folgt geändert:  
 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Potenzielle Antragsteller werden aufgerufen, innerhalb eines durch das ML vorgegebenen Zeitraumes, der sowohl im Nds. MBl. als auch auf der Homepage der Bewilligungsstelle, des ML und des Netzwerks Agrar & Innovation Niedersachsen veröffentlicht wird, Projektskizzen einzureichen.“
- c) Die bisherigen Nummern 7.4 und 7.5 werden Nummern 7.6 und 7.7.
- d) Die bisherige Nummer 7.6 wird Nummer 7.8 und erhält folgende Fassung:  
 „7.8 Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.  
 Zur Prüfung, ob inhaltsgleiche Projekte bereits gefördert wurden, veranlasst die Bewilligungsbehörde nach Eingang der Projektskizzen eine Regelabfrage bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank).“
- e) Die bisherigen Nummern 7.7 bis 7.9 werden Nummern 7.9 bis 7.11.
7. Nummer 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 14. 12. 2017 außer Kraft.“

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1836

## Durchführung der BHV1-Verordnung

RdErl. d. ML v. 4. 12. 2019 — 203-42232/3-187 —

— VORIS 78510 —

Bezug: RdErl. v. 25. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 473)  
— VORIS 78510 —

### 1. Allgemeines

1.1 Das Bovine Herpes Virus Typ 1 (BHV1) verursacht zwei unterschiedliche Krankheitsbilder. Die bevorzugten Manifestationsorgane sind der Respirationstrakt (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis, IBR) und der Genitaltrakt (beim weiblichen Rind: Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis-IPV, beim männlichen

Rind: Infektiöse Balanoposthitis-IBP). Ein infiziertes Rind bleibt lebenslang Virusträger und ist insoweit permanent eine Infektionsquelle.

Die Maßnahmen der Bekämpfung sind in der BHV1-Verordnung i. d. F. vom 19. 5. 2015 (BGBl. I S. 767), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. 5. 2016 (BGBl. I S. 1057), und in der Nds. BHV1-VO vom 18. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 335) festgelegt.

1.2 Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist für eine korrekte Einhaltung der notwendigen Maßnahmen im Betrieb verantwortlich. Die rechtsverbindlich vorgeschriebenen Untersuchungen dienen der Früherkennung von Infektionseinbrüchen, dem Schutz vor Verschleppung und damit der Sicherung der BHV1-Freiheit der niedersächsischen Rinderbestände sowie der Aufrechterhaltung des Status „BHV1-frei“ nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. 6. 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim intergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977), zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2015/819 der Kommission vom 22. 5. 2015 (ABl. EU Nr. L 129 S. 28). Die Untersuchungseinrichtungen mit ihren jeweiligen Einzugsbereichen sind in der Anlage aufgeführt.

1.3 Die bei der Durchführung der BHV1-Verordnung entstehenden Kosten trägt die Tierbesitzerin oder der Tierbesitzer nach Maßgabe des NVwKostG, soweit nicht § 16 AGTierGesG i. V. m. § 5 TierGesG einschlägig sind oder von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse eine Kostenübernahme beschlossen wird.

## 2. Zu den Vorschriften der BHV1-Verordnung

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die klinischen Erscheinungen der BHV1-Infektion sind häufig nicht eindeutig. Die Durchführung labordiagnostischer Untersuchungen ist erforderlich.

Bei klinischen Symptomen (hohes Fieber, Nasenausfluss, Husten, Aborte etc.), die insbesondere bei erwachsenen Rindern auftreten, hat eine Ausschlussuntersuchung auf BHV1 zu erfolgen, um eine mögliche Infektion ohne zeitlichen Verzug feststellen zu können. Die Ausschlussuntersuchung kann mittels PCR (PCR = Polymerase-Kettenreaktion) (ggf. gepoolt) aus Nasentupfern durchgeführt werden.

Bei Vorliegen eines serologisch positiven Befundes ist im Einzelfall abzuklären, ob es sich um einen „Impfreagenten“, um ein bereits durchlaufenes Seuchengeschehen oder um ein aktives Seuchengeschehen handelt, das den Ausbruch der BHV1-Infektion befürchten lässt.

Zu Absatz 2

Auch in Regionen, die nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG als BHV1-frei anerkannt sind, müssen Rinder für den Nachweis der BHV1-Freiheit regelmäßig untersucht werden. Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b und c findet in Deutschland seit der Anerkennung als BHV1-freie Region keine Anwendung.

Die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes sind in Anlage 1 Abschnitt II Nrn. 1 bis 4 und 6 der BHV1-Verordnung festgelegt. Anlage 1 Abschnitt II Nr. 5 findet in Niedersachsen bis auf Weiteres keine Anwendung. Abweichend von Fußnote 2 zu Anlage 1 Abschnitt II sind im Fall von Bestandmilchproben jährlich drei Proben im Abstand von mindestens drei Monaten zu entnehmen.

Für BHV1-freie Rinderbestände, in denen die Untersuchungen gemäß Anlage 1 Abschnitt II nicht zeitgerecht durchgeführt worden sind, ruht der Status „BHV1-freier Rinderbestand“ für die Dauer von höchstens drei Monaten, bis durch eine einmalige, in Anlage 1 Abschnitt II vorgegebene serologische Untersuchung keine Reagenten festgestellt worden sind. Bei der Beurteilung „zeitgerecht“ ist die in Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2 Satz 3 eingeräumte Überschreitungsfrist von drei Monaten zu berücksichtigen.

Ein Isolierstall gemäß Nummer 2 Buchst. d ist ein von den übrigen Ställen räumlich getrennt liegender, regelmäßig gereinigter und desinfizierter, gesondert zugänglicher Stall, der getrennt von und aus dem getrennt entsorgt wird und in dem neu oder wieder einzustellende Rinder gehalten und untersucht werden können. Über die für die Absonderung vorgesehenen Räumlichkeiten sowie über den Beginn der Absonderung muss die Tierhalterin oder der Tierhalter die örtlich zuständige Veterinärbehörde rechtzeitig unterrichten. Damit wird die Möglichkeit gegeben, die Absonderung zu überprüfen und sichergestellt, dass die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 geforderte amtstierärztliche Bescheinigung ohne zeitlichen Verzug ausgestellt werden kann.

Im Rahmen eines Zukaufs von BHV1-freien Rindern wird der Käuferin oder dem Käufer empfohlen, sich von der Lieferantin oder dem Lieferanten schriftlich versichern zu lassen, dass die Rinder während des gesamten Transportes und ggf. während des Aufenthalts in Sammelstellen nur mit solchen Rindern Kontakt hatten, die den gleichen Seuchenstatus besitzen. Darüber hinaus wird vor allem käuferseitig die Anforderung eines BHV1-Attests beim Zu- und beim Verkauf von Zuchtrindern dringend empfohlen. Dies sollte auch erfolgen, wenn der Zu- oder Verkauf aus einer oder innerhalb einer nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt BHV1-freien Region oder in eine andere nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt BHV1-freie Region erfolgt. Im Fall der Einstellung eines über neun Monate alten Rindes in einen Zuchtbetrieb, ist eine Untersuchung auf BHV1 frühestens 14 Tage vor der Verbringung fachlich sinnvoll.

Zu § 2

Zu Absatz 2

Eine Ausnahme von Absatz 1 oder Absatz 1 a kann für Rinder zugelassen werden, die aus dem Inland verbracht werden sollen, sofern das Bestimmungsland eine Impfung mit einem solchen Impfstoff verlangt. Die Ausnahme ist mit der Auflage zu verbinden, dass diese Rinder entweder außerhalb des Herkunftsbetriebes oder in einer dort vorhandenen Quarantänestation geimpft und bis zum endgültigen Verbringen dort gehalten werden, damit eine Infektion BHV1-freier Rinder des Bestandes durch eine mögliche Ausscheidung des Impfvirus verhindert wird.

Zu Absatz 3

Impfungen gegen eine BHV1-Infektion sind in einer von der Europäischen Kommission nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG als frei von BHV1 anerkannten Region grundsätzlich verboten. Die Genehmigung i. S. einer Notimpfung kann die zuständige Veterinärbehörde auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem ML und in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse nach Einzelfallprüfung erteilen. Eine epidemiologische Bewertung des Einzelfalles und ein Tilgungskonzept für den Bestand sind dabei zwingend vorzulegen.

Zu § 2 a

Zu Absatz 1

Um den Status als „BHV1-freie Region“ nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG aufrecht zu erhalten, sind in den Rinderbeständen regelmäßige Untersuchungen gemäß Anlage 1 Abschnitt II durchzuführen. Diese sind möglichst in einem Untersuchungsgang durchzuführen. Sofern eine Blutprobennahme in großen Rinderbeständen nicht an einem Tag durchgeführt werden kann, ist diese in begründeten Einzelfällen auch an aufeinanderfolgenden Werktagen möglich. Eine schuldhaft verzögerte Probenahme ist zu vermeiden. Rinder innerhalb einer Abteilung bzw. eines Stalles sind in einem Untersuchungsgang zu beproben. Bis zum Abschluss der Probenahme dürfen keine Rinder aus dem Bestand verbracht oder Rinder in andere Stallabteile umgestellt werden. Ausnahmen können für das direkte Verbringen von Schlachttieren zum Schlachthof genehmigt werden.

Bei positiven BHV1-Ergebnissen muss die unverzügliche Untersuchung aller Rinder des Bestandes angeordnet und es

müssen epidemiologische Ermittlungen durchgeführt werden, um eine Verschleppung in andere Bestände zu vermeiden oder zu erkennen.

Rinder, die jünger als neun Monate alt sind und die maternale Antikörper (von geimpften oder infizierten Müttern) aufgenommen haben können, sollten, sofern sie in die stichprobenartige Routineüberwachung oder in epidemiologische Abklärungsuntersuchungen einbezogen werden, gemäß Absatz 2 Nr. 2 immer nur auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein untersucht werden.

Beim Auftreten atypischer Reagenten wie ungeimpfte gB-positive/gE-negative Rinder im Rahmen von Kontrolluntersuchungen ist stets eine Einzelfallbewertung durchzuführen. Dabei sind das Befunddatum, spezifische und frühere Laborbefunde sowie die Bestandssituation zu berücksichtigen. In Abstimmung mit dem Untersuchungslabor ist zu bewerten, ob es sich um Einzelbefunde in bisher BHV1-freien Beständen oder um Rinder, die einen geringen Antikörpertiter bilden, aber das Virus tragen könnten oder ein neues Infektionsgeschehen handelt, in dem noch eine Serokonversion zu erwarten ist. Auf Basis dieser Bewertung sind Maßnahmen zum Schutz vor der BHV1-Infektion zu veranlassen. Sobald ein BHV1-infiziertes Rind im Bestand identifiziert wird, ist dem Betrieb der Status „BHV1-frei“ abzuerkennen.

Absatz 1 Sätze 4 und 5 findet keine Anwendung.

Zu Absatz 2 Nr. 1

Die zuständige Veterinärbehörde kann aufgrund epidemiologischer Erkenntnisse weitere Untersuchungen anordnen. Dies kann auch durch die Verkürzung der Untersuchungsintervalle in einem Ausbruchs- oder Risikobetrieb oder in einer Region nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde erfolgen.

Für Fresseraufzuchtbestände sowie Mastrinder sind Untersuchungen wie nachfolgend beschrieben anzuordnen:

– Fresseraufzuchtbestände:

- a) zweimalige jährliche Untersuchung im Abstand von sechs Monaten anhand einer Stichprobe (Wahrscheinlichkeit von 95 %, Prävalenzschwelle von 5 %). Die Probenahme ist in allen Stallungen und/oder allen Zukaufgruppen unter Wahrung eines vorherigen Mindestaufenthalts von 30 Tagen durchzuführen. Vorrangig sollten die Tiergruppen beprobt werden, die als nächstes für den Verkauf vorgesehen sind
- oder
- b) regelmäßige Untersuchung der Fresser vor Ausstallung (ca. sieben Tage vor Verbringung) mittels des in Buchst. a genannten Stichprobensatzes. Dieses Verfahren bietet hinsichtlich der Erkennung einer Seuchenverschleppung die größte Sicherheit und ist bevorzugt anzuwenden.

– Mastrinder:

Mastbestände haben sich in der Vergangenheit als besondere Gefahrenquelle für eine unerkannte Verschleppung einer BHV1-Infektion herausgestellt. Für Mastrinder in allen Mastbeständen und gemischten Beständen ist im Zeitraum 2020/2021 zunächst einmalig eine Untersuchung anzuordnen. Die Untersuchung ist so durchzuführen, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % und einer Prävalenzschwelle von 5 % bezogen auf die Anzahl der Mastrinder eine BHV1-Infektion festgestellt werden kann. Die Untersuchung kann entweder anhand von Blutproben (Probenahme im Bestand) oder als Fleischsaftprobe am Schlachthof erfolgen und sich auf den gesamten Zeitraum erstrecken.

Bei der Untersuchung von Fleischsaftproben ist sicherzustellen, dass die zu beprobenden Rinder auf einem Schlachthof geschlachtet werden, der die Voraussetzungen zur Probenahme und zum Versand erfüllt.

In Gebieten, in denen innerhalb von sechs Monaten in drei oder mehr Betrieben Reagenten oder der Ausbruch der BHV1 festgestellt worden sind, sollte eine stichprobenartige Untersuchung der Mastrinder angeordnet

werden, um eine unerkannte Ausbreitung des Virus zu verhindern. Die zu beprobenden Bestände und der Umfang der Beprobung werden von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde festgelegt. Dabei sind die epidemiologischen Erhebungen und die räumliche Lage der Betriebe zu berücksichtigen. Die Stichprobe sollte so gewählt werden, dass infizierte Rinder mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % und einer Prävalenzschwelle von 5 % erkannt werden. Es sollten Proben von Rindern zumindest aus allen Endmastställen des Bestandes in der Stichprobe enthalten sein. Rinder mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 60 Tagen im Bestand sollten von der Stichprobe ausgeschlossen sein. Mindestens ein Drittel des Stichprobenumfangs soll aus dem oberen Drittel der im Bestand gehaltenen Altersklassen stammen; die Proben dieser ältesten Mastrinder können auch als Fleischsaftproben im Rahmen der Schlachtung beigebracht werden. Eine Aufteilung des gesamten Probensolls auf verschiedene Schlachtermine innerhalb von maximal zwölf Monaten ist möglich.

#### Zu § 2 b

Die zuständige Veterinärbehörde legt für jeden Rinderbestand den allgemeinen BHV1-Status fest und stellt die Befundeingabe in BALVI sicher. Über die Schnittstelle zur HI-Tier-Datenbank werden die Daten dorthin übertragen. Die Berichterstattung erfolgt zentral aus der HI-Tier-Datenbank und umfasst die Angaben zu Anhang IV der Entscheidung 2003/886/EG der Kommission vom 10. 12. 2003 zur Festlegung der Kriterien für die Übermittlung der Angaben gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 332 S. 53), die durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse entsprechend ergänzt und dem ML bis spätestens 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

#### Zu § 3

##### Zu Absatz 1

Geregelt ist die grundsätzliche rechtliche Verpflichtung, dass Zucht- und NutZRinder aus einem Bestand nur verbracht oder in einen Bestand nur eingestellt werden dürfen, wenn sie die rechtlichen Anforderungen an ein BHV1-freies Rind erfüllen und von einer vorgeschriebenen amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet werden. Die möglichen Ausnahmen von der Attestpflicht sind im Einzelnen aufgeführt. Es wird jedoch dringend empfohlen, beim Verbringen von Rindern innerhalb BHV1-freier Regionen weiterhin an der amtstierärztlichen Bescheinigung festzuhalten.

Unter „unmittelbarem Verbringen“ ist grundsätzlich das Verladen von Rindern aus einem Gehöft auf ein Transportfahrzeug bis zum endgültigen Zielort ohne zwischenzeitliches Entladen zu verstehen.

Für das Verbringen von Zucht- und NutZRindern aus nicht BHV1-freien Regionen oder Mitgliedsstaaten nach Deutschland gelten die Anforderungen nach Artikel 3 der Entscheidung der Kommission 2004/558/EG vom 15. 7. 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme (ABl. EU Nr. L 249 S. 20).

Vor einer Teilnahme an Ausstellungen, Auktionen etc. sollen Rinder serologisch auf BHV1 untersucht werden, auch wenn sie aus einer BHV1-freien Region verbracht werden. Die Untersuchung soll frühestens 14 Tage vor der Aufstallung zur Ausstellung oder Auktion erfolgen. Diese Untersuchungen sollen auch durchgeführt werden, wenn Rinder aus einem Herkunftsbestand für eine begrenzte Zeit in einen anderen Rinderhaltenden Betrieb verbracht werden („Bullen-Leasing“, „Kälber-Verleih“ an Ammenkuhhaltungen).

#### Zu § 4

##### Zu Absatz 1

§ 1 Nds. BHV1-VO ist zu beachten.

#### Zu Absatz 3

Die Anordnung einer Tötung von Reagenten nach Absatz 3 bedarf der Zustimmung des ML unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 a Satz 1. Die Einholung der Zustimmung zur Tötung hat unverzüglich nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zu erfolgen. Die Tötungsanordnung ist der Tierhalterin oder dem Tierhalter innerhalb von zwei Werktagen nach deren Erteilung bekannt zu geben. Reagenten sollen unverzüglich, d. h. maximal 14 Tage nach Zustellung der Tötungsanordnung aus dem Bestand entfernt worden sein.

#### Zu Absatz 4

§ 4 Nds. BHV1-VO ist zu beachten.

#### Zu § 5

Hier sind die Schutzmaßnahmen enthalten, die vor der amtlichen Feststellung der BHV1-Infektion oder dem Verdacht der BHV1-Infektion von der Tierhalterin oder dem Tierhalter zu treffen sind. Die Vorschriften verfolgen den Zweck, den Seuchenherd schon vor der amtlichen Feststellung durch Separations- und Desinfektionsmaßnahmen so einzugrenzen, dass eine mittelbare oder unmittelbare Verschleppung des Erregers vermieden wird.

Bei Vorliegen eines Verdachts der BHV1-Infektion (serologisch positives Ergebnis) sind Untersuchungen und Probenahmen nach einer Risikoanalyse und Abwägung der konkreten Umstände durchzuführen. In dem betreffenden Bestand ist unverzüglich eine Untersuchung aller gehaltenen Rinder durchzuführen. Auch Rinderhaltungen im Radius von 1 000 m um den Verdachtsbestand sind grundsätzlich in diese Untersuchungen einzubeziehen. Die Untersuchung sollte nach einem Stichprobenschlüssel erfolgen, der eine BHV1-Infektion mit einer Sicherheit von 95 % und einer Prävalenzschwelle von 5 % erkennt.

#### Zu § 6

Absatz 3 Nr. 2 sowie Absatz 4 finden in Niedersachsen keine Anwendung.

#### Zu § 7

Auf Antrag der Tierhalterin oder des Tierhalters kann einer Tötung aller Rinder des Bestandes zugestimmt werden, sofern 75 % der Rinder positiv getestet wurden. In Einzelfällen kann die Zustimmung auch bei geringerer Durchseuchungsrate nach einer Risikoanalyse erfolgen, sofern durch klinische und labor diagnostische Erkenntnisse die Durchseuchung von 75 % der Rinder im Bestand innerhalb der nächsten 14 Tage zu erwarten ist oder nach epidemiologischer Abwägung eine erhöhte Infektionsgefahr für unmittelbar benachbarte Bestände besteht.

Die Anordnung der Tötung bedarf der Zustimmung des ML und ist der Tierhalterin oder dem Tierhalter innerhalb von zwei Werktagen nach deren Erteilung bekannt zu geben. BHV1-infizierte Rinder sollen unverzüglich, d. h. maximal 14 Tage nach der Zustellung der Tötungsanordnung aus dem Bestand entfernt worden sein.

Serologische Kontrolluntersuchungen der verbliebenen, mit negativem Befund untersuchten Rinder sollen grundsätzlich im Abstand von 30 Tagen nach Entfernen des letzten Reagenten erfolgen.

#### Zu § 8

Die unverzügliche Untersuchung aller Rinder im Ausbruchsbestand (klinisch und serologisch), einschließlich aller Mastrinder, ist anzuordnen. Bei amtlicher Feststellung des Seuchenausbruchs ist nicht auszuschließen, dass sich die Seuche bereits unerkannt in der Umgebung des Seuchengehöfts oder des sonstigen Standortes ausgebreitet hat. Daher ist grundsätzlich ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 1 000 m um das jeweilige Seuchengehöft bzw. um den sonstigen Standort festzulegen. Die unverzügliche Untersuchung aller Rinderbestände im Sperrbezirk (klinisch und serologisch), einschließlich aller Mastrinder, ist anzuordnen. Bei klinischen Symptomen sind zur amtlichen Feststellung des Seuchenausbruchs Nasentupfer für den Erregernachweis zu entnehmen.

Die zuständige Behörde ordnet den Umfang der Untersuchung nach Risikobewertung des Einzelfalles an. In Milchviehbeständen sollen mindestens eine Sammelmilchprobe sowie eine Stichprobe der nicht laktierenden Rinder untersucht werden. In Mutterkuhbeständen sollen alle weiblichen über 24 Monate alten Rinder, die Zuchtbullen sowie eine Stichprobe der Jungtiere untersucht werden. Alternativ kann die jährliche Kontrolluntersuchung vorgezogen werden. Mastrinder in Mastbeständen und gemischten Beständen sind in allen Altersgruppen so zu untersuchen, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % und einer Prävalenzschwelle von 5 % bezogen auf die Anzahl der Mastrinder eine BHV1-Infektion festgestellt werden kann. Die Untersuchung kann entweder anhand von Blutproben (Probenahme im Bestand) oder als Fleischsaftprobe im Rahmen der Schlachtung erfolgen.

Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Die Aufhebung des Sperrbezirks ist erst nach der Durchführung der Maßnahmen gemäß § 12 möglich. Ferner kann die zuständige Behörde anordnen, dass das Verbringen von Rindern in den Sperrbezirk nur mit Genehmigung erfolgen darf.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Rinder können sich schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts in dem Herkunftsbestand infiziert haben und die Seuche beim Verbringen in einen anderen Bestand verschleppen. Dies ist auch zu befürchten, wenn Rinder nur mittelbaren Kontakt mit an der BHV1-Infektion erkrankten Rindern hatten, z. B. über Personen- und Fahrzeugverkehr. Die behördliche Beobachtung aller Rinder der Bestände, aus denen die Seuche eingeschleppt oder in die sie bereits weiter verschleppt worden sein kann, ist daher geboten. Bei serologisch positiven Befunden sind epidemiologische Verfolgsuntersuchungen im Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem positiven Befund durchzuführen.

Zu Absatz 2

Bei einem Verdacht des Ausbruchs ist das Maßnahmenerefordernis im Einzelfall zu prüfen.

Zu Absatz 3

Die Anordnung der Tötung ansteckungsverdächtiger Rinder bedarf der Zustimmung des ML.

Zu § 10

Bei der Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind die in Abschnitt VI Nr. 2.11 der Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen (323-35130/0001, Stand: Februar 2007) aufgeführten Desinfektionsmittel unter Beachtung der Dosierangaben der Hersteller zu verwenden.

Zu § 11

Die Maßnahmen sind den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles anzupassen.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Vor Aufhebung des Sperrbezirks sind folgende Untersuchungen nach § 2 a Abs. 2 Nr. 1 anzuordnen:

- In Milchviehbeständen sollen mindestens eine Sammelmilchprobe sowie eine Stichprobe der nicht laktierenden Rinder untersucht werden.
- In Mutterkuhbeständen sollen alle weiblichen über 24 Monate alten Rinder, die Zuchtbullen sowie eine Stichprobe der Jungtiere untersucht werden. Alternativ kann die jährliche Kontrolluntersuchung vorgezogen werden.

- Mastrinder in Mastbeständen und gemischten Beständen sind in allen Altersgruppen so zu untersuchen, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % und einer Prävalenzschwelle von 5 %, bezogen auf die Anzahl der Mastrinder, eine BHV1-Infektion festgestellt werden kann. Die Untersuchung kann entweder anhand von Blutproben (Probenahme im Bestand) oder als Fleischsaftprobe im Rahmen der Schlachtung erfolgen.

Zu Absatz 3

In einem Ausbruchsbestand ist grundsätzlich die Untersuchung aller Rinder durchzuführen. Die in § 12 Abs. 3 dargelegte Untersuchung von Kontaktgruppen kann im Einzelfall nach Risikobewertung durch und mit Zustimmung der zuständigen Behörde durchgeführt werden. Die Wiedererlangung des Status „BHV1-frei“ ist dann auch ohne zusätzliche Einzeltieruntersuchung des Gesamtbestandes möglich, wenn der Seuchenverdacht unbegründet war.

Nach Aufhebung des Sperrbezirks sollten für Mastrinder in Mastbeständen und gemischten Beständen, die sich in dem Sperrbezirk befanden, über einen Zeitraum von zwölf Monaten Untersuchungen, wie in den Ausführungen zu § 2 a Abs. 2 Nr. 1 zu Mastrindern dargelegt, angeordnet werden.

### 3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 19. 12. 2019 in Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 18. 12. 2019 außer Kraft.

An

die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover  
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
die Niedersächsische Tierseuchenkasse  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
das Tierärztliche Institut der Universität Göttingen

– Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1837

## Anlage

### **Untersuchungseinrichtungen mit ihren jeweiligen Einzugsbereichen**

Die vorgesehenen Laboruntersuchungen sind in folgenden Untersuchungseinrichtungen unter Beachtung der nachstehenden Einzugsbereiche durchzuführen:

- a) LAVES Lebensmittel- und Veterinärinstitut Braunschweig/Hannover:  
Proben aus den Landkreisen Goslar, Helmstedt, Peine (jeweils mit Ausnahme der BHV1-Milchproben) sowie Hameln, Hildesheim, Holzminden, Lüneburg, Nienburg (Weser), Schaumburg, Verden und Wolfenbüttel und den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.
- b) LAVES Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg:  
Proben aus den Landkreisen Ammerland, Cuxhaven, Oldenburg, Osnabrück, Rotenburg (Wümme), Stade und Vechta, dem Zweckverband Veterinärämter JadeWeser und den Städten Delmenhorst und Oldenburg (Oldenburg).
- c) Institut für Tiergesundheit der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUF) Nordwest:  
Proben aus den Landkreisen Aurich, Celle, Cloppenburg, Diepholz, Emsland, Gifhorn, Grafschaft Bentheim und Winsen (Luhe), der Region Hannover, den Landkreisen Leer, Lüchow-Dannenberg, Osterholz, Heidekreis und Uelzen sowie der Stadt Emden.
- d) Tierärztliches Institut der Universität Göttingen:  
Proben aus den Landkreisen Göttingen und Northeim sowie BHV1-Milchproben aus den Landkreisen Goslar, Helmstedt und Peine.

## K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

### Bauaufsicht; anerkannte Prüfingenieure für Baustatik im Land Niedersachsen

Bek. d. MU v. 2. 12. 2019 — 63.2–24 202/7-3.1 —

Bezug: Bek. v. 10. 10. 2018 (Nds. MBL S. 1086)

1. In dem als **Anlage** abgedruckten Verzeichnis werden die anerkannten Prüfingenieure für Baustatik mit Sitz im Land Niedersachsen bekannt gegeben.
2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

An die  
Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBL Nr. 49/2019 S. 1841

### Anlage

#### Anerkannte Prüfingenieure für Baustatik mit Sitz im Land Niedersachsen

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Baars, Hermann Dipl.-Ing.	38106 Braunschweig Pockelsstraße 7 Tel. 0531 23832-0 pruefing.baars@ martens-puller.de	M	23. 8. 2031
Betzler, Martin Prof. Dr.-Ing.	21614 Buxtehude Gooshören 3 Tel. 04163 8654140 betzler@bo-eng.de	M	23. 12. 2030
Brune, Ralf Dipl.-Ing.	30159 Hannover Georgstraße 8 A Tel. 0511 368499-0 brune@ssb- ingenieure.de	S	16. 3. 2030
Duensing, Jörg Dipl.-Ing.	30625 Hannover Karl-Wiechert- Allee 1 B Tel. 0511 3407-135 joerg.duensing@ pruefing-duensing.de	M	7. 4. 2029
Empelmann, Martin Prof. Dr.-Ing.	38100 Braunschweig Steintorwall 7 a Tel. 0531 209004-70 m.empelmann@ ipe-ing.de	M	5. 4. 2031
Gerke, Dirk Dipl.-Ing.	30163 Hannover Rühmkorfstraße 8 Tel. 0511 656696-10 schuelke- gerke@gmx.de	M	24. 9. 2028
Göhlmann, Joachim Dr.-Ing.	30539 Hannover Expo Plaza 10 Tel. 0511 98494-21 j.goehlmann@ grbv.de	M	17. 9. 2038
Heusinger, Lutz Dr.-Ing.	30655 Hannover Gehägestraße 20 D Tel. 0511 90956-78 info@drheusinger.net	M	19. 10. 2023
Kemper, Karsten Dipl.-Ing.	49084 Osnabrück Mindener Straße 205 Tel. 0541 406848-251 pruefingenieur@ okl-ingenieur.de	M	23. 7. 2031
Krahwinkel, Manuel Prof. Dr.-Ing.	26133 Oldenburg Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 manuel.krahwinkel@ hcu-hamburg.de	S	9. 12. 2037

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Kreutzfeldt, Jens Dipl.-Ing.	30169 Hannover Gerberstraße 4 Tel. 0511 215564-0 mail@kreutzfeldt- online.de	S	20. 7. 2041
Kruse, Hans Prof. Dr.-Ing.	26133 Oldenburg Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 kruse@eriksen.de	S M	18. 6. 2020
Laumann, Ernst Jörg Prof. Dr.-Ing.	49084 Osnabrück Mindener Straße 205 Tel. 0541 406848-200 pruefingenieur@ okl-ingenieur.de	S M	27. 8. 2038
Meyer, Ralf Dr.-Ing.	31137 Hildesheim Gropiusstraße 3 Tel. 05121 91878-0 info@rmeyer-ing.de	M	13. 12. 2026
Pasternak, Hartmut Prof. Dr.-Ing.	38116 Braunschweig Haberweg 8 Tel. 0531 2512906 h.pasternak@arcor.de	S	23. 5. 2022
Reip, Udo Dipl.-Ing.	26135 Oldenburg Koppelstraße 6 a Tel. 0441 361329-0 reip@tss- ingenieure.de	M	3. 2. 2027
Schween, Tobias Dr.-Ing.	49393 Lohne Neuer Markt 4 Tel. 04442 9238-0 info@tss- ingenieure.de	S	16. 10. 2030
Sellmann, Klaus Dipl.-Ing.	30823 Garbsen An der Feuer- wache 3–5 Tel. 05137 99186-0 k.sellmann@ burmester- sellmann.de	M	16. 8. 2032
Siems, Michael Prof. Dr.-Ing.	38112 Braunschweig Daimlerstraße 18 Tel. 0531 12331-00 m.siems@tpu-ing.de	S	18. 8. 2035
Speich, Martin Prof. Dr.-Ing.	30159 Hannover Lange Laube 19 Tel. 0511 123566-60 martin.speich@ web.de	H	18. 1. 2020
Stüven, Herbert Dipl.-Ing.	30159 Hannover Georgstraße 8 A Tel. 0511 368499-0 stueven@ ssb-ingenieure.de	S M	7. 9. 2021
Tranel, Günter Dr.-Ing.	26133 Oldenburg Cloppenburger Straße 200 Tel. 0441 92178-0 tranel@eriksen.de	M	26. 8. 2031
Wallner, Andreas Dipl.-Ing.	31137 Hildesheim Lilly-Reich-Straße 1 Tel. 05121 288020 ib.wallner@ t-online.de	M	19. 6. 2020
Wienecke, Wolfgang Dipl.-Ing.	38102 Braunschweig Wolfenbütteler Straße 31 B Tel. 0531 24258-0 w.wienecke@hhw- ingenieure.de	S	22. 4. 2023
Winsel- mann, Dieter Dr.-Ing.	38114 Braunschweig Varrentrappstraße 14 Tel. 0531 25616-0 winselmann@ dup-bs.de	M	31. 3. 2021

Name	Anschrift Telefon/E-Mail	Fachrichtung*)	Geltungsdauer
Wegner, Dirk Dipl.-Ing.	37075 Göttingen Rudolf-Diesel-Straße 3 Tel. 0551 5007872-0 wegner@ht-consult.de	M	25. 2. 2032
Zweitniederlassungen:			
Geselle, Andreas Dipl.-Ing.	38122 Braunschweig Frankfurter Straße 4 Tel. 0531 27326-0 andreas.geselle@efg-ing.de	M	26. 6. 2033
Lommen, Hans-Gerd Dipl.-Ing.	48529 Nordhorn Bentheimer Straße 23 Tel. 05921 7293318 lommen@idn-du.de	S	17. 1. 2042
Schäfers, Tobias Dipl.-Ing.	48529 Nordhorn Bentheimer Straße 23 Tel. 05921 7293318 schaefers@idn-du.de	M	7. 3. 2032
Schiermeyer, Volker Prof. Dipl.-Ing.	31787 Hameln Hauffgasse 2 Tel. 05151 1077840 pruefung@hsw-ingenieure.de	H	13. 7. 2031
Streck, Dietmar Dr.-Ing.	48529 Nordhorn Bentheimer Straße 23 Tel. 05921 7293318 streck@idn-du.eu	S	H 17. 12. 2025
Vier, Karl-Heinz Dipl.-Ing.	37058 Göttingen Rohnsweg 58 Tel. 0551 2934005 vier@mehlhorn-vier.de	M	17. 9. 2030

\*) S = Stahlbau, M = Massivbau, H = Holzbau.

**Richtlinie über die Gewährung  
von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen  
zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf  
verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen  
(Richtlinie Wolf)**

**RdErl. d. MU v. 5. 12. 2019 — 26-04011/01/010 —**

**— VORIS 28100 —**

**Bezug:** RdErl. v. 15. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 1067), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19. 11. 2018 (Nds. MBl. 2019 S. 343)  
— VORIS 28100 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2020 wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3.3.1 werden die Worte „den NLWKN“ durch die Worte „die LWK“ ersetzt.
  - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 5.1 werden die Worte „der NLWKN“ durch die Worte „die LWK“ ersetzt.
    - bb) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 werden die Worte „beim NLWKN“ durch die Worte „bei der LWK“ ersetzt.
      - bbb) In Satz 2 werden die Worte „beim NLWKN und beim MU“ durch die Worte „bei der LWK“ ersetzt.

2. Abschnitt III Nr. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 7.2 werden die Worte „der NLWKN“ durch die Worte „die LWK“ ersetzt.
  - b) Nummer 7.3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „beim NLWKN“ durch die Worte „bei der LWK“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „beim NLWKN sowie beim MU“ durch die Worte „bei der LWK“ ersetzt.

An den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:

An die unteren Naturschutzbehörden  
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“  
Nationalparkverwaltung „Harz“  
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1842

**Änderung der Satzung  
des Wasserverbandes Peine**

**Bek. d. MU v. 6. 12. 2019 — 25-6232/121 —**

**Bezug:** Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 3. 7. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 151), zuletzt geändert durch Bek. v. 18. 3. 2019 (Nds. MBl. S. 598)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 6. 12. 2019 beschlossene und durch Erl. des MU vom 9. 12. 2019 genehmigte 23. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1842

**Anlage**

**23. Änderung der Verbandssatzung  
des Wasserverbandes Peine  
vom 9. 3. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung  
der 22. Änderungssatzung vom 15. 3. 2019**

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

- I. Die Anlage 1 zur Satzung des Wasserverbandes Peine (Verbandskarte) wird, wie in der **Anlage** dargestellt, neu gefasst.
- II. Die Anlage II zur Satzung des Wasserverbandes Peine (Mitgliederverzeichnis) des WV Peine wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nr. 27 Gemeinde Wedemark wird komplett (inkl. sämtlicher Ortsteile) aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.
  - b) Nr. 28 wird in Nr. 27  
Nr. 29 wird in Nr. 28  
Nr. 30 wird in Nr. 29  
Nr. 31 wird in Nr. 30  
Nr. 32 wird in Nr. 31  
umbenannt.

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2020 in Kraft.

**Die Anlage ist auf den Seiten 1848/1849  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

## **L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg (Richtlinie Metropolregion H BS GÖ WOB)**

**RdErl. d. MB v. 13. 12. 2019 — 102-46105/3.5.1.2 —**

— **VORIS 23100** —

**Bezug:** RdErl. d. StK v. 30. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 776), geändert durch  
RdErl. d. StK v. 31. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 856)  
— **VORIS 23100** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 18. 12. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An  
das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg  
GmbH

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1843

### **Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg**

**Bek. d. MB v. 13. 12. 2019 — 102-46105/4.5.2 —**

**Bezug:** Bek. d. StK v. 17. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 908)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 18. 12. 2019 wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.
2. In Nummer 8 Satz 2 der Anlage wird das Datum „31. Dezember 2019“ durch das Datum „31. Dezember 2021“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1843

## **Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

### **Anerkennung der „Brandes-Peitmann-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 4. 12. 2019  
— 2.11741/40-337 —**

Mit Schreiben vom 3. 12. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 2. 12. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung vom 28. 10. 2019 die „Brandes-Peitmann-Stiftung“ mit Sitz in Peine gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Sports und der Heimatpflege und Heimatkunde nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Brandes-Peitmann-Stiftung  
Spiegelbergstraße 17  
31224 Peine.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1843

## **Anerkennung der „Herbert-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 6. 12. 2019  
— 2.11741/40-339 —**

Mit Schreiben vom 6. 12. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 2. 12. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Herbert-Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens, der Entwicklungszusammenarbeit und mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 AO.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Herbert-Stiftung  
c/o EngagementZentrum gGmbH  
Willy-Brandt-Platz 16—20  
38102 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1843

## **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

### **Aufhebung der „Büttner’schen Stiftung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 27. 11. 2019 — 11741-B 31 —**

Mit Schreiben vom 26. 11. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Büttner’schen Stiftung“ mit Sitz in Holzminden in Form einer Zusammenlegung zur „Vereinigten Stiftung Holzmindener Bürgerinnen und Bürger“ gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Büttner’sche Stiftung  
c/o Stadt Holzminden  
Neue Straße 12  
37603 Holzminden.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1843

### **Aufhebung der „Haarmann’schen Familienstiftung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 27. 11. 2019 — 11741-H 22 —**

Mit Schreiben vom 26. 11. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Haarmann’schen Familienstiftung“ mit Sitz in Holzminden in Form einer Zusammenlegung zur „Vereinigten Stiftung Holzmindener Bürgerinnen und Bürger“ gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Haarmann’sche Familienstiftung  
c/o Stadt Holzminden  
Neue Straße 12  
37603 Holzminden.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1843

### **Aufhebung der Stiftung „Legat der Geschwister Helling zu Holzminden“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 27. 11. 2019 — 11741-L 09 —**

Mit Schreiben vom 26. 11. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der Stiftung „Legat der Geschwister Helling zu Holz-

minden“ mit Sitz in Holzminden in Form einer Zusammenlegung zur „Vereinigten Stiftung Holzmindener Bürgerinnen und Bürger“ gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Legat der Geschwister Helling zu Holzminden  
c/o Stadt Holzminden  
Neue Straße 12  
37603 Holzminden.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1843

---

#### **Aufhebung der „Pestalozzi-Stiftung-Holzminden“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 27. 11. 2019  
— 11741-P 08 —**

Mit Schreiben vom 26. 11. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Pestalozzi-Stiftung-Holzminden“ mit Sitz in Holzminden in Form einer Zusammenlegung zur „Vereinigten Stiftung Holzmindener Bürgerinnen und Bürger“ gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Pestalozzi-Stiftung-Holzminden  
c/o Stadt Holzminden  
Neue Straße 12  
37603 Holzminden.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1844

---

#### **Anerkennung der „Vereinigten Stiftung Holzmindener Bürgerinnen und Bürger“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 27. 11. 2019  
— 11741-V 23 —**

Mit Schreiben vom 26. 11. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 6. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Vereinigte Stiftung Holzmindener Bürgerinnen und Bürger“ mit Sitz in Holzminden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Jugend- und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, sowie mildtätiger Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Vereinigte Stiftung Holzmindener Bürgerinnen und Bürger  
Neue Straße 12  
37603 Holzminden.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1844

#### **Anerkennung der „Rudloffschen Stiftung für geistliches Leben“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 3. 12. 2019 — 11741-R 43 —**

Mit Schreiben vom 28. 11. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 22. 10. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Rudloffsche Stiftung für geistliches Leben“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung geistlichen Lebens auf Grundlage der in der Bibel bezeugten jüdisch-christlichen Grundüberzeugungen, insoweit die Förderung der Religion i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO, die Förderung der Vermittlung von in der Bibel bezeugten jüdisch-christlichen Grundüberzeugungen und Werten und insoweit die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, die Förderung der Hilfe für wegen ihrer in der Bibel bezeugten jüdisch-christlichen Grundüberzeugung Verfolgten, Geflüchteten oder Vertriebenen, insoweit die Förderung der Hilfe für religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO, die Förderung der Hilfe von Familien auf Basis der in der Bibel bezeugten jüdisch-christlichen Grundüberzeugungen und Werte, insoweit die Förderung von Ehe und Familie i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 17 AO sowie die Förderung kirchlicher Zwecke gemäß § 54 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Rudloffsche Stiftung für geistliches Leben  
Im Moore 25  
30167 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1844

---

#### **Änderung der Satzung der „Fürstlichen Armenstiftung zu Bevern von 1793“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 9. 12. 2019 — 11741-F10 —**

Mit Schreiben vom 9. 12. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Fürstlichen Armenstiftung zu Bevern von 1793“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Erziehung i. S. des § 52 Abs. 2 Nrn. 4 und 7 AO sowie mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 AO bezogen auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bevern. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden für die Nutzung durch die Evangelisch-lutherische Kindertagesstätte in Bevern, für die Unterhaltung, Ausstattung und Erneuerung von Räumen der Evangelisch-lutherischen Kindertagesstätte Bevern sowie durch Beihilfen für bedürftige Kinder.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1844

**Evangelisch-lutherische  
Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenverordnung  
über die Zusammenlegung  
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bettmar  
in Vechelde und Sierße in Vechelde  
zur Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde  
Bettmar-Sierße in Vechelde in der Propstei Vechelde**

**Vom 22. August 2019**

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bettmar in Vechelde und Sierße in Vechelde in der Propstei Vechelde werden zu einer Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Bettmar in Vechelde führt den Namen „Kirche Bettmar“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Sierße in Vechelde führt den Namen „Kirche Sierße“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde umfasst das Gebiet der beiden bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bettmar in Vechelde und Sierße in Vechelde in der Propstei Vechelde.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde.

(3) Die Evangelisch-lutherische Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde ist Rechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Kirchengemeinden. Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1845

**Evangelisch-reformierte Kirche**

**Beschluss  
über die Errichtung  
des Evangelisch-reformierten Kirchenverbandes  
Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast**

**Vom 6. 10. 2019**

§ 1

Zur gemeindlichen Zusammenarbeit und pastoralen Versorgung errichten die

- a) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gandersum,
  - b) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oldersum,
  - c) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Rorichum und die
  - d) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Tergast
- den Evangelisch-reformierten Kirchenverband Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Oldersum.

§ 2

Der Wortlaut der Satzung ist mit Genehmigungsvermerk\*) (**Anlage**) des Moderamens der Gesamtsynode im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

§ 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1845

**Anlage**

**Satzung  
des Evangelisch-reformierten Kirchenverbandes  
Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Kirchenverband trägt den Namen „Evangelisch-reformierter Kirchenverband Gandersum, Oldersum, Rorichum und Tergast“.

(2) Der Kirchenverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Oldersum. Er gehört der Evangelisch-reformierten Kirche an; es gilt das Recht der Evangelisch-reformierten Kirche.

§ 2

Mitglieder

(1) Dem Kirchenverband gehören als Mitglieder die

- a) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gandersum,
  - b) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oldersum,
  - c) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Rorichum und die
  - d) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Tergast
- an.

(2) Räumlicher Wirkungsbereich des Kirchenverbandes ist das Gemeindegebiet seiner Mitglieder.

§ 3

Aufgaben des Kirchenverbandes

(1) Der Zweck des Kirchenverbandes ist die gemeindliche Zusammenarbeit und pastorale Versorgung der Verbandsmitglieder unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit. Der Kirchenverband nimmt dazu Gemeindeübergreifend insbesondere folgende Aufgaben für die Verbandsmitglieder wahr:

- a) Pfarramtliche Versorgung der Verbandsmitglieder;
  1. Kasualien und Seelsorge;
  2. Gottesdienst und Spiritualität;
  3. Pädagogik;
  4. Gemeindeentwicklung;

\*) Kirchengemeindeaufsichtlich genehmigt am 20. 11. 2019.

5. Diakonie;
  6. Öffentlichkeitsarbeit;
  7. Gruppen und Kreise;
  8. Punktuelle Angebote;
  9. Übergemeindliche Aufgaben;
- b) Planung und Durchführung der Gottesdienste;
  - c) Kirchenbuchführung, Meldewesen;
  - d) Kirchenbüro für die dem Kirchenverband übertragenen Aufgaben;
  - e) Konfirmandenarbeit;
  - f) Jugendarbeit;
  - g) Evangelisation und Gemeindeaufbau;
  - h) Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen;
  - i) Gemeinsame diakonische Aufgaben.

(2) Der Verband ist Anstellungsträger seiner Mitarbeitenden.

(3) Dem Verband können aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungsorgane seiner Mitglieder weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

#### § 4

##### Organe des Kirchenverbandes

Organe des Kirchenverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

#### § 5

##### Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

- a) 2 von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gandersum,
- b) 10 von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oldersum,
- c) 4 von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rorichum und
- d) 4 von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Tergast

zu wählenden Mitgliedern und der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber des Kirchenverbandes. Die gewählten Mitglieder können vom entsendenden Verbandsmitglied abberufen werden.

(2) Die Amtszeit der Verbandsversammlung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt und endet mit der Amtszeit der Synode. Die gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein gewähltes Mitglied der Verbandsversammlung aus durch Tod, Niederlegung des Amtes, Abberufung oder Ausscheiden aus der entsendenden Kirchengemeinde. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Verbandsversammlung benennt das entsendende Verbandsmitglied ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sind nicht wählbar. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abberufen werden.

#### § 6

##### Arbeitsweise der Verbandsversammlung

(1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die Verbandsversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Verbandsvorstand, fünf stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung oder zwei Verbandsmitglieder dies unter Nennung des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen.

(3) Die Verbandsversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die erste Sitzung der neugebildeten Verbandsversammlung wird von der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber des Kirchenverbandes einberufen und vom ältesten Mitglied der Verbandsversammlung bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

#### § 7

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Dinge, die für die Verbandsmitglieder wesentliche Bedeutung haben, dies sind insbesondere

- a) die Bildung des Verbandsvorstandes,
- b) die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan sowie über die finanzielle Beteiligung der Verbandsmitglieder am Kirchenverband,
- c) die Entlastung des Verbandsvorstandes,
- d) die Festlegung der Gebührenordnung und der Gebührensätze,
- e) der Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes,
- f) der Beschluss über die Auflösung des Kirchenverbandes und
- g) den Rahmenplan für die Gottesdienste der Verbandsmitglieder festzulegen.

#### § 8

##### Der Verbandsvorstand

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte

- a) 1 Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gandersum,
- b) 5 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oldersum,
- c) 2 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Rorichum und
- d) 2 Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Tergast

in den Verbandsvorstand. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie deren oder dessen Stellvertretung sind nicht für den Verbandsvorstand wählbar. Daneben gehört die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber des Kirchenverbandes dem Verbandsvorstand an.

(2) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Amtszeit der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit des oder der ausgeschiedenen ein Vorstandsmitglied nach. § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten für Mitglieder des Verbandsvorstandes entsprechend.

#### § 9

##### Arbeitsweise des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und regelt die Schriftführung.

(2) Der Verbandsvorstand tagt nach Bedarf, in der Regel jedoch alle zwei Monate; die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 für den Verbandsvorstand entsprechend.

## § 10

### Zuständigkeiten und Geschäftsführung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchenverbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist; insbesondere für das Erstellen des Gottesdienstplanes entsprechend des von der Verbandsversammlung beschlossenen Rahmenplanes und dessen Durchführung.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchenverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen des Kirchenverbandes bedürfen der Unterschrift von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Dies gilt nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

(4) Der Verbandsvorstand kann geschäftsführende Aufgaben auf eine weitere Person delegieren. Der Umfang der Delegation ist in einer Geschäftsordnung festzulegen.

## § 11

### Finanzen

Der Aufwand des Kirchenverbandes wird finanziert durch:

- a) Leistungen/Mitgliedsbeiträge der Verbandsmitglieder,
  - b) Zuschüsse des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Südliches Ostfriesland und der Evangelisch-reformierten Kirche,
  - c) Spenden und
  - d) Zuschüsse Dritter (z. B. Kommunen, Landkreis, Land, Bund)
- sowie die kostenfreie Bereitstellung der Räumlichkeiten der Verbandsmitglieder.

## § 12

### Satzungsänderung

(1) Die Verbandsversammlung kann die Satzung nach Anhörung der Verbandsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder ändern.

(2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode. Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche zu veröffentlichen.

## § 13

### Auflösung, Ausscheiden, Ausschluss

(1) Die Auflösung des Kirchenverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kirchenverbandes fällt das Vermögen des Verbandes entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl an die Verbandsmitglieder, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Ein Vermögensausgleich findet nicht statt.

(4) Ein Verbandsmitglied, das mit den Leistungen und Zahlungen gemäß § 11 Buchst. a) mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann aus dem Kirchenverband ausgeschlossen werden. Den Beschluss fassen die von einem Ausschluss nicht betroffenen Mitglieder der Verbandsversammlung einstimmig. Die Mitgliedschaft im Kirchenverband endet drei Monate nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung. Ein Vermögensausgleich findet nicht statt.

## § 14

### Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode.



Anlage 1 zur Verbandsatzung des  
Wasserverbandes Peine  
Stand: 01.01.2020



\*Zusammenschluss der Gemeinden Ilsede  
und Lahstedt am 01.01.2015

Gemeinde Hohenhameln

Gemeinde Ilsede\*

Gemeinde Algermissen

Gemeinde Giesen

Stadt Elze

Stadt Lehrte

Stadt Peine

Gemeinde Uetze

Gemeinde Edemissen

Gemeinde Wendeburg

Gemeinde Vechede

Gemeinde Lengede

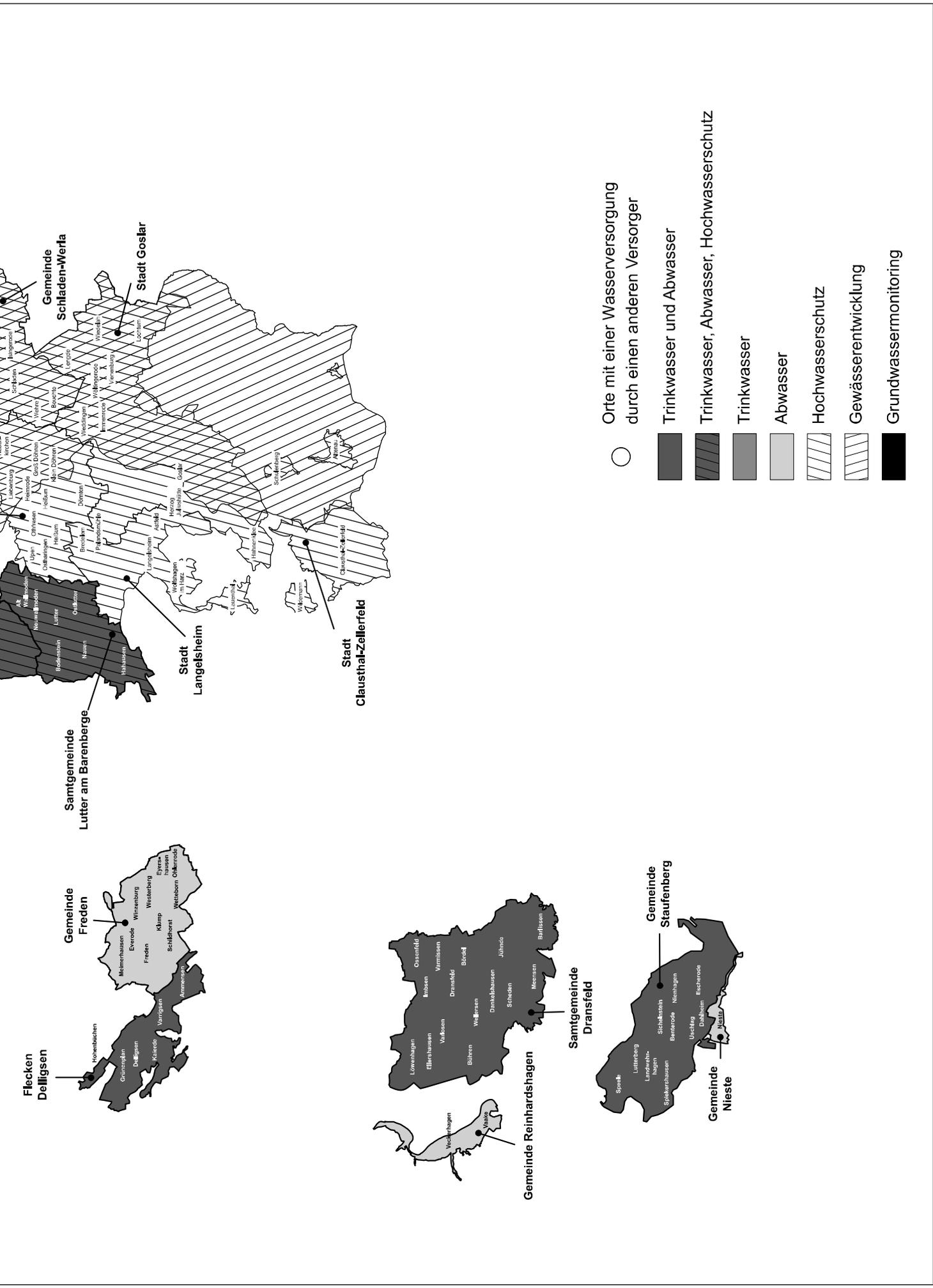
Gemeinde Schöde

Santgemeinde  
Baddeckenstedt

Gemeinde Liebenburg

Teilgebiet  
Stadt Wolfenbüttel

Santgemeinde  
Oderwald



**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr****Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraßen 213  
und 403; Ortsumgehungsstraße Nordhorn****Bek. d. NLStBV v. 3. 12. 2019  
— GB Lingen-L-4/31020 B213-403 —****I.**

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen durch den Neubau der nördlichen Ortsumgehungsstraße Nordhorn werden Teilstücke der Bundesstraßen (B) 213 und 403, der Landesstraße (L) 67, der Kreisstraßen (K) 12 und 17 und Gemeindestraßen auf dem Gebiet der Stadt Nordhorn, Landkreis Grafschaft Bentheim, wie folgt gewidmet bzw. umgestuft (§ 2 FStrG, § 7 NStrG):

1. Mit Wirkung vom 31. 12. 2019 wird die Teilstrecke der B 403 zwischen den Knotenpunkten NK\*) 3508029 und NK 3508024, Abschnitt 112, von Station 0 bis Station 1.713, zur Kreisstraße a b g e s t u f t.  
Träger der Straßenbaulast dieser in der Stadt Nordhorn gelegenen Teilstrecke wird der Landkreis Grafschaft Bentheim.
2. Mit Wirkung vom 31. 12. 2019 werden die Teilstrecken der B 213 und 403 zwischen den Knotenpunkten NK 3508024 und NK 3508025 (B 213 Abschnitt 60, B 403 Abschnitt 95) zur Gemeindestraße a b g e s t u f t.  
Träger der Straßenbaulast dieser in der Stadt Nordhorn gelegenen Teilstrecken wird die Stadt Nordhorn.
3. Mit Wirkung vom 31. 12. 2019 wird die Teilstrecke der L 67, Abschnitt 5, zwischen Bau-km 0 + 160 und Bau-km 0 + 600 zur Gemeindestraße a b g e s t u f t.  
Träger der Straßenbaulast dieser in der Stadt Nordhorn gelegenen Teilstrecke wird die Stadt Nordhorn.
4. Mit Wirkung vom 31. 12. 2019 werden die Teilstrecke der K 12 zwischen den Knotenpunkten NK 3508007 und NK 3508028 sowie die Teilstrecke der K 17 zwischen den Knotenpunkten NK 3508008 und NK 3508027 zur Gemeindestraße a b g e s t u f t.  
Träger der Straßenbaulast dieser in der Stadt Nordhorn gelegenen Teilstrecken wird die Stadt Nordhorn.
5. Mit Wirkung vom 1. 1. 2020 wird die Teilstrecke der Nordumgehung Nordhorn zwischen den Knotenpunkten NK 3508025 und NK 3508026 als B 213 g e w i d m e t.

Träger der Straßenbaulast dieser in der Stadt Nordhorn gelegenen Teilstrecke wird die Bundesrepublik Deutschland.

6. Mit Wirkung vom 1. 1. 2020 werden die Teilstrecken der Nordumgehung Nordhorn zwischen den Knotenpunkten NK 3508026 und NK 3508029 als B 403 g e w i d m e t.

Träger der Straßenbaulast dieser in der Stadt Nordhorn gelegenen Teilstrecken wird die Bundesrepublik Deutschland.

7. Mit Wirkung vom 1. 1. 2019 wird der Streckenabschnitt Süd zwischen Bau-km 0 + 160 und Bau-km 0 + 600 als B 213/403 g e w i d m e t.

Träger der Straßenbaulast dieser in der Stadt Nordhorn gelegenen Teilstrecke wird die Bundesrepublik Deutschland.

8. Mit Wirkung vom 1. 1. 2020 werden die Teilstrecke der L 67 zwischen dem Knotenpunkt NK 3508013 und Bau-km 0 + 160 sowie die Teilstrecke zwischen Bau-km 0 + 600 und dem Knotenpunkt NK 3508026 zur B 213/403 a u f g e s t u f t.

Träger der Straßenbaulast dieser in der Stadt Nordhorn gelegenen Teilstrecken wird die Bundesrepublik Deutschland.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigefügt.

**II.**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 1, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

\*) NK = Netzknoten.



**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Veröffentlichung gemäß § 83 WHG;  
Anhörungsdokumente zu den wichtigen Fragen  
der Gewässerbewirtschaftung für die Flussgebietseinheiten  
Elbe, Weser, Ems und Rhein**

**Bek. d. NLWKN v. 4. 12. 2019  
— L34.62004-2.11 —**

Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), bekannt gemacht.

Die Anhörungsdokumente sind im Internetangebot des NLWKN unter [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) veröffentlicht und liegen **in der Zeit vom 22. 12. 2019 bis zum 22. 6. 2020** bei der Direktion des NLWKN und den nachfolgend genannten NLWKN-Betriebsstellen zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus (montags bis donnerstags in der Zeit 9.00 bis 15.30 Uhr, freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr).

**Flusseinzugsgebiet der Elbe**

- Direktion:  
Am Sportplatz 23, 26506 Norden,
- Betriebsstelle Lüneburg:  
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
- Betriebsstelle Stade:  
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade,
- Betriebsstelle Süd:  
Standort Braunschweig:  
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,  
Standort Göttingen:  
Alfa-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen,
- Betriebsstelle Verden:  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden (Aller);

**Flusseinzugsgebiet der Weser**

- Direktion:  
Am Sportplatz 23, 26506 Norden,
- Betriebsstelle Aurich:  
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich,
- Betriebsstelle Brake—Oldenburg:  
Standort Brake:  
Heinestraße 1, 26919 Brake,  
Standort Oldenburg:  
Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,
- Betriebsstelle Cloppenburg:  
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg,
- Betriebsstelle Hannover—Hildesheim:  
Standort Hannover:  
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover,  
Standort Hildesheim:  
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim,
- Betriebsstelle Lüneburg:  
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
- Betriebsstelle Stade:  
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade,
- Betriebsstelle Sulingen:  
Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen,
- Betriebsstelle Süd:  
Standort Braunschweig:  
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,  
Standort Göttingen:  
Alfa-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen,
- Betriebsstelle Verden:  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden (Aller);

**Flusseinzugsgebiet der Ems**

- Direktion:  
Am Sportplatz 23, 26506 Norden,
- Betriebsstelle Aurich:  
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich,
- Betriebsstelle Brake—Oldenburg:  
Standort Brake:  
Heinestraße 1, 26919 Brake,  
Standort Oldenburg:  
Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg,
- Betriebsstelle Cloppenburg:  
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg,
- Betriebsstelle Meppen:  
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen;

**Flusseinzugsgebiet des Rheins**

- Direktion:  
Am Sportplatz 23, 26506 Norden,
- Betriebsstelle Meppen:  
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen.

Stellungnahmen können auch vom 22. 12. 2019 bis zum 22. 6. 2020 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich III, Am Sportplatz 23, 26506 Norden, oder per E-Mail an [poststelle@nlwkn-nor.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlwkn-nor.niedersachsen.de) geschickt werden.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1852

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(PLG mbH, Baddeckenstedt)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 12. 2019  
— BS 19-004 —**

**Bezug:** Bek. v. 24. 9. 2019 (Nds. MBl. S. 1425)

Die Firma PLG mbH, Gewerbegebiet Am Park, Halle 5, 38271 Baddeckenstedt, hat mit Antrag vom 14. 12. 2018, geändert und ergänzt am 11. 7. 2019, die Erteilung einer Änderungs-genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG für die Erweiterung einer Anlage zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien mit der Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 22 764 t auf dem Grundstück in 38667 Bad Harzburg, Gödeckekamp 7, Gemarkung Harlingerode, Flur 23, Flurstück 29/6, beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der ursprünglich für Montag, den 13. 1. 2020, 10.00 Uhr, bei der Stadt Bad Harzburg, Ratssaal, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg, angesetzter Erörterungs-termin **verlegt** wird (§ 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Der Erörterungstermin findet nunmehr statt am

**Dienstag, dem 18. 2. 2020, 10.00 Uhr,  
bei der Stadt Bad Harzburg,  
Ratssaal,  
Forstwiese 5,  
38667 Bad Harzburg.**

Sollte die Erörterung am 18. 2. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden

auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1852

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

#### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Misburger Hafen GmbH, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 18. 12. 2019  
— H 029195723/H19-022/46-111 —**

Bezug: Bek. v. 2. 10. 2019 (Nds. MBl. S. 1378)

Die Firma Misburger Hafen GmbH, HansasträÙe 38, 30419 Hannover, hat mit Schreiben vom 14. 2. 2019 die Erteilung einer wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 30629 Hannover, Am Hafen 20, Gemarkung Misburg, Flur 3, Flurstücke 80/1, 81/6, 81/11, 81/12, 82/14 und 825/81, beantragt.

Das Vorhaben umfasst den Umschlag von gefährlichen Abfällen, die Erhöhung des Umschlags von nicht gefährlichen Abfällen, den Umschlag staubender Güter sowie die Erweiterung des Betriebsgeländes.

**Der für Donnerstag, den 9. 1. 2020, bei den Städtischen Häfen Hannover, HansasträÙe 38, 30419 Hannover, anberaumte Erörterungstermin entfällt.**

Unter Berücksichtigung des § 14 i. V. m. § 16 der 9. BImSchV hat die zuständige Behörde im pflichtgemäÙen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Genehmigung von Bedeutung sind.

Diese Bek. ist auch in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ veröffentlicht.

Aufgrund von § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1853

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

#### **Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch GmbH & Co. KG, Buxtehude)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 9. 12. 2019  
— 4.1-CUX026771849/LG 18-075-28 bi —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch GmbH & Co. KG, Alter Postweg 35, 21614 Buxtehude, mit der Entscheidung vom 9. 12. 2019 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Kunstharzherstellung mit 185 000 t/a Produktionskapazität gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgende Maßnahmen:

- Überführung des baurechtlich genehmigten Tanklagers TL 28 mit einer Lagerkapazität von 500 m<sup>3</sup> als Nebeneinrichtung zur Hauptanlage (Kunstharzherstellung),
- Erweiterung des bestehenden Tanklagers um einen Butylacrylat-Lagertank mit einem Volumen von 50 m<sup>3</sup> (TL 271), sodass sich das Lagervolumen im TL 28 auf 550 m<sup>3</sup> erhöht,
- Installation einer Dosiereinrichtung am Lagertank TL 269 zur Zudosierung von Methacrylsäure zum Hauptrohstoff HEMA97.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können **in der Zeit vom 19. 12. 2019 bis einschließlich 2. 1. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.310 a,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Hansestadt Buxtehude, Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude, Fachgruppe 63, Bauordnung und Denkmalschutz/Denkmalpflege, 1. OG, Zimmer 132,  
montags und mittwochs  
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 15.30 Uhr,  
dienstags und freitags  
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und  
13.30 bis 18.00 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04161 501-6325.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Grundchemikalien“ maßgeblich ist. Schlussfolgerungen für dieses Merkblatt sind noch nicht veröffentlicht worden.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1853

#### Anlage

##### **I. Tenor**

Der Firma Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch GmbH & Co. KG, Alter Postweg 35, 21614 Buxtehude, wird aufgrund ihres Antrages vom 23. 1. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 29. 3. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Harzherstellung mit 185 000 t/a Produktionskapazität erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Überführung des am 30. 4. 2004 (Az.: 00132-04-02) baurechtlich genehmigten Tanklagers TL 28 mit den errichte-

ten und betriebenen 9 Lagertanks TL 260 — TL 270 und einer Lagerkapazität von 500 m<sup>3</sup> als Nebeneinrichtung zur Hauptanlage (Kunstharzherstellung),

- Erweiterung des bestehenden Tanklagers um einen Butylacrylat-Lagertank mit einem Volumen von 50 m<sup>3</sup> (TL 271), so dass sich das Lagervolumen im TL 28 auf 550 m<sup>3</sup> erhöht,
- Installation einer Dosiereinrichtung am Lagertank TL 269 zur Zudosierung von Methacrylsäure zum Hauptrohstoff HEMA98.

Standort der Anlage ist:

Ort: 21614 Buxtehude  
 Straße: Alter Postweg 35  
 Gemarkung: Buxtehude  
 Flur: 8  
 Flurstücke: 22/2, 23/1.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung für das gesamte Lager TL 28,
- Eignungsfeststellung für das gesamte Lager TL 28 nach § 63 WHG.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, eingelegt werden.

### Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Seitz Heimtiernahrung GmbH & Co. KG, Langwedel)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 10. 12. 2019**  
 — 4.1-CE 002008672/LG 18-053-18 bi —

Die Firma Seitz Heimtiernahrung GmbH & Co. KG, Roggenkamp 5, 27299 Langwedel, hat mit Schreiben vom 27. 11. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven (Heimtiernahrung) mit einer Produktionskapazität von 150 t/Tag auf dem Grundstück Roggenkamp 5, 27299 Langwedel, Gemarkung Daverden, Flur 3, Flurstücke 337/7, 338/14, 338/7 und 338/9, beantragt.

Die bestehenden Abfüllanlagen sollen zukünftig parallel im Zweischichtbetrieb betrieben werden. Die Produktionskapazität wird dadurch von 45 t/Tag auf 150 t/Tag erhöht.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Einrichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG und § 1 sowie Nummer 7.4.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Zu dem maßgeblichen BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie, Dezember 2005, sind bislang keine Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 5 i. V. m. den Nummern 7.16.1 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fleischkonserven mit einer Produktionskapazität von 75 t Konserven oder mehr je Tag) und 7.18 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelzerlegnissen aus tierischen Rohstoffen, soweit in einer solchen Anlage eine fabrikmäßige Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft erfolgt) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörden hat ergeben, dass die Schutzgüter nach dem UVPG nicht relevant betroffen sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des Standortes ergaben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine besonderen örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.
- Das Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet. Durch das Vorhaben werden keine neuen Flächen versiegelt, die bestehenden Lärmemissionen werden nicht signifikant erhöht.
- Die Emissionen an Luftschadstoffen unterschreiten die nach der TA-Luft zulässigen Werte. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben.
- Es erfolgen keine Einwirkungen auf den Boden oder das Grundwasser, die Grundwasserentnahme wird nur unwesentlich erhöht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV **liegen vom 19. 12. 2019 bis zum 20. 1. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.310 a,  
 montags bis donnerstags  
 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Rathaus Flecken Langwedel, Große Straße 1, 27299 Langwedel, Bauamt, Zimmer 22,  
 montags bis mittwochs  
 in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
 13.30 bis 16.00 Uhr,  
 donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
 13.30 bis 18.00 Uhr,  
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **19. 12. 2019** und endet mit Ablauf des **20. 2. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 18. 3. 2020, ab 10.00 Uhr  
im Sitzungssaal Rathaus Langwedel,  
Große Straße 1,  
27299 Langwedel,**

erörtert.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1854

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Emden)**

#### **Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 12. 2019 — OL19-157-01 —**

Die Volkswagen AG, Niedersachsenstraße 3, 26723 Emden, hat mit Schreiben vom 4. 9. 2019 die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kraftfahrzeugen (hier: Umstellung auf Elektromobilität) mit einer zukünftigen Kapazität von 432 000 Kraftfahrzeugen im Jahr auf dem Grundstück in 26723 Emden, Niedersachsenstraße 3, Gemarkungen Larrelt, Emden, Logumer Vorwerk, Fluren 6, 11, 12, 13, 15, 47, 48, Flurstücke 5/47, 5/48, 5/45, 5/46, 5/37, 5/57, 3/43, 3/7, 3/36, 3/33, 2/38, 3/21, 3/22, 3/35, 2/36, 2/40, 3/37, 1/15, 1/18, 1/4, 2/21, 2/7, 2/8, 2/27, 2/26, 2/10, 2/18, 2/16, 2/28, 2/6, 2/594, 1/23, 1/14, 1/33, 1/24, 1/26, 16/74, 16/179 und 16/181, beantragt.

Gegenstand der Änderung zur Umstrukturierung des Werks auf Elektromobilität umfasst mit der ersten Teilgenehmigung folgende allgemeine Maßnahmen:

- Umstellung des Werks auf Elektromobilität mit einer zukünftigen Produktionskapazität von 432 000 Fahrzeugen im Jahr,
- Errichtung und Betrieb neuer Montagehallen,
- Errichtung und Betrieb neuer Oberflächenbehandlungsanlagen,
- Anpassung der Vorbehandlungsbecken und der Trocknung,
- Anpassung der Niederschlagentwässerung,
- Änderung der Logistik und Verkehrsflächen.

Dazu werden folgende Bereiche geändert werden:

- Betriebseinheit 1010 Presswerk Coillager Halle 8,
- Betriebseinheit 1020 Schrottschlag Halle 8,
- Betriebseinheit 2000 Karosseriebau Halle 3,
- Betriebseinheit 2010 Karosseriebau Halle 1 A/1 C,
- Betriebseinheit 2030 Karosseriebau Halle 4,
- Betriebseinheit 2050 Karosseriebau Halle 18,
- Betriebseinheit 2060 Karosseriebau Halle 16,
- Lackiererei (AN A060),

- Lackierstraße „Bico“ Halle 17 B,
- Betriebseinheit 6080 Hochdruckentlackung LBH 6,
- VBH/KTL (AN A061),
- Montagen Betriebseinheit 3020 Fahrzeugendmontage Halle 7,
- Montagen Betriebseinheit 3070 Fahrzeugmontage Halle 20,
- Montagen Betriebseinheit 3080 Fahrzeugmontage Halle 9,
- Betriebseinheit 3110 Komponentenvormontage Halle 21 — Kampfmittelfreiheit und Einrichtung Baufeld inklusive Lagerflächen und Umlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Betriebseinheit 3120 Batterielager Halle 20 Anbau,
- Betriebseinheit 4040 Fahrerprobungsstrecke — Stilllegung,
- Betriebseinheit 5010 Entkonservierung Halle 12 — Stilllegung,
- Betriebseinheit 9100 Schablonen- und Vorrichtungsbau Pilothe Halle 1,
- Anpassung Logistikkonzept,
- Betriebseinheit 7010 Hochregallager Halle 14,
- Betriebseinheit 7100 LOC Halle 9,
- Betriebseinheit 7110 Lager GLT Halle 1 — Stilllegung,
- Betriebseinheit 7111 Lager KLT Halle 1 C,
- Betriebseinheit 7200 Halle 18 A/B,
- Betriebseinheit 8020 Gleisanlage,
- Betriebseinheit 1107 Lager gasförmige Medien,
- Betriebseinheit 1200 Kläranlage, Kanalnetz, Abscheider,
- Betriebseinheit 1303 Park-, Abstell- und Verkehrsflächen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll nach der Errichtung der Werkhallen und der Umstrukturierung der Anlage begonnen werden. Darüber hinaus soll der vorzeitige Beginn nach § 8 a BImSchG für Maßnahmen an folgenden Betriebseinheiten zugelassen werden:

- Betriebseinheit 1010 Presswerk Coillager Halle 8,
- Betriebseinheit 1020 Schrottschlag Halle 8,
- Betriebseinheit 2000 Karosseriebau Halle 3,
- Betriebseinheit 2010 Karosseriebau Halle 1 A/1 C,
- Betriebseinheit 2030 Karosseriebau Halle 4,
- Betriebseinheit 2060 Karosseriebau Halle 16,
- Lackierstraße „Bico“ Halle 17 B,
- Betriebseinheit 6080 Hochdruckentlackung LBH 6,
- Betriebseinheit 3070 Fahrzeugmontage Halle 20,
- Betriebseinheit 7200 Halle 18 A/B,
- Betriebseinheit 8020 Gleisanlage,
- Betriebseinheit 1303 Park-, Abstell- und Verkehrsflächen.

Die wesentliche Änderung des Automobilwerks bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 3.24 (G), 5.1.1.1 (G/E), 3.10.1 (G/E), 9.1.1.2 (V), 10.17.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich u. a. um Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Für die Anlagen existieren bisher noch keine BVT-Schlussfolgerungen.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Änderungsvorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- FFH-Vorprüfung der Natura-2000-Gebiete DE 2507-331 Unterems und Außenems, DE 2609-401 Emsmarsch von Leer bis Emden und DE 2508-401 Krummhörn zur geplan-

- ten MEB Transformation Volkswagenwerk Emden, Büro für Umweltplanung Kalberlah Bodenbiologie, 26725 Emden, 2. 9. 2019,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten MEB-Transformation Volkswagenwerk Emden, Büro für Umweltplanung Kalberlah Bodenbiologie, 26725 Emden, 15. 8. 2019,
  - Ausgangszustandsbericht-Konzept, Lackiererei H 17 und VBH/KTL, Dr. Born – Dr. Ermel GmbH, 3. 9. 2019,
  - Informationen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1) UVPG i. d. F. vom 13. 5. 2019, Büro für Umweltplanung Kalberlah Bodenbiologie, 26725 Emden, 2. 9. 2019,
  - Schornsteinhöhenberechnung Nr. S19156.1/02, Fides Immissionschutz & Umweltgutachter GmbH, 26. 8. 2019,
  - Prüfung des störfallrelevanten Stoffrahmens durch die geplante Fertigungslinie für Lithium Ionen Batterien, R + D Ingenieurleistungen GmbH, 4. 9. 2019,
  - Gutachterliche Stellungnahme zum Explosionsschutz für die Anlagen im Projekt „VW Emden Halle 1 D KL 20 Alu-Schleifkabinen“, „VW Emden Halle 3 G/J 12 Anbauteile Alu-Schleifkabinen“, „Halle 4 D 74 Finish Hybridschleifkabinen“, „Halle 4 B 62 Finish Alu-Schleifkabinen“, „Halle 1 Aluminium Schleifkabine“ für Schleifarbeiten an Aluminium-Anbauteilen der Volkswagen AG, Wolfsburg am Standort Emden, Dipl.-Phys. Konrad Brehm, Leverkusen, 14. 8. 2019,
  - Schalltechnische Prognose Volkswagenwerk Emden: Umstellung MEB, Volkswagen AG K-SG-A/KL Arbeitsschutz, Lärmschutz, Strahlenschutz, 38436 Wolfsburg, 23. 8. 2019,
  - Plausibilitätsprüfung der schalltechnischen Prognose „Volkswagen Emden: Projekt Umstellung MEB“, Kramer Schalltechnik GmbH, 27. 8. 2019,
  - Brandschutzkonzept Halle 19, Halle 18 B, Halle 8, Johann Erks, Sachverständiger für baulichen Brandschutz, 15. 8. 2019,
  - Brandschutzkonzept 19G018-1 „VW Werk Emden Halle 20“, Dehne, Kruse Brandschutzingenieure GmbH & Co. KG, 16. 8. 2019,
  - Brandschutztechnische Detailstellungnahme 19G018-2 Rauchschutznachweis und Temperaturberechnung zum Bauvorhaben Halle 20, Dehne, Kruse Brandschutzingenieure GmbH & Co. KG, 16. 8. 2019,
  - Brandschutztechnische Stellungnahme Halle 19, Halle 18 B, Halle 8, Vischer Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, 15. 8. 2019.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i. V. m. Nummer 3.14 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „D 68“ der Stadt Emden und ist dort als Industriegebiet ausgewiesen.

Die mit der beantragten Änderung verbundene Errichtung von baulichen Anlagen umfasst im Wesentlichen die zuvor genannten Maßnahmen zum vorzeitigen Beginn der Errichtung.

Die vorliegenden Immissionsprognosen für Schall, Gerüche und Luftschadstoffe haben ergeben, dass an den Immissionspunkten in der Nachbarschaft keine erheblichen Umweltauswirkungen durch den Betrieb der geänderten Anlage zu erwarten sind.

Der Karosseriebau wird mit entsprechenden Staubfiltern (Schweißarbeiten, Schleifarbeiten) ausgerüstet. Die Lackieranlagen werden oder sind bereits mit Staub- und Lackpartikelfiltern sowie einer thermischen Nachverbrennung ausgestattet. Jegliche schadstoffführenden Abgasvolumenströme werden gefiltert oder gereinigt, auch die VOC-haltigen Abluftvolumenströme der Lackiertrocknung oder Klebertrocknung.

Erhebliche Auswirkungen auf die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete sowie das EU-Vogelschutzgebiet in der Nähe des Werks durch die von der Anlage ausgehenden Stickstoffdepositionen oder Schwebstaubdepositionen inklusive der darin enthaltenen Schwermetalle können ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass bei der Durchführung von vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vorliegen. Hierzu gehören u. a. die Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit, Baumfällungen und Fassadenarbeiten während des Winterhalbjahres, die Installation von insektenfreundlicher Beleuchtung, die nächtliche Beleuchtung wird auf ein Mindestmaß reduziert, CEF-Maßnahmen für den Wegfall potenzieller Quartiere für Fledermäuse, für wasserführende Bestandsgräben werden von Mitte März bis Ende Mai keine Sohlführungen oder -verfüllungen durchgeführt.

Die Anlage zur Herstellung von Kraftfahrzeugen fällt aufgrund der in der Anlage vorhandenen Gefahrstoffe (Betriebsstoffe) als Betriebsbereich der unteren Klasse in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile und die für die Anlagensicherheit notwendigen Maßnahmen der Änderung betreffend wurden ermittelt und von einem nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen überprüft. Benachbarte Schutzobjekte sind in 250 m Abstand zur Halle 1 vorhanden (werkeigene Kindertagesstätte). Für angrenzende, unter Naturschutzgesichtspunkten wertvolle Bereiche für Brutvögel und Lebensräume von europarechtlich geschützten Arten ist eine mögliche nachhaltige Beeinträchtigung durch die relevanten Störfallszenarien nicht erkennbar.

Besondere Standortmerkmale, die Anlass zu einer weitergehenden Betrachtung geben könnten, existieren für die beantragte erste Teilgenehmigung und die vorzeitige Errichtung der Werkhallen nicht.

Die Vorprüfung hat insgesamt ergeben, dass ein Eintreten von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Änderungsvorhaben der ersten Teilgenehmigung nicht zu erwarten ist. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **19. 12. 2019 bis 20. 1. 2020** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433, während der Dienststunden,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Emden, Ringstraße 38 b, 26721 Emden, Fachdienst Bauaufsicht, während der Dienststunden,
 

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04921 87-1211.	

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **19. 12. 2019** und endet mit Ablauf des **20. 2. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich be-

rühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 17. 3. 2020, ab 10.00 Uhr  
bei der Volkswagen AG,  
Kinosaal,  
Niedersachsenstraße,  
26723 Emden,**

erörtert. Sollte die Erörterung am **17. 3. 2020** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1855

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

#### Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 6. 11. 2019 — 1 BvR 16/13 —

1. a) Unionsrechtlich nicht vollständig determiniertes innerstaatliches Recht prüft das Bundesverfassungsgericht primär am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes, auch wenn das innerstaatliche Recht der Durchführung des Unionsrechts dient.
- b) Die primäre Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes stützt sich auf die Annahme, dass das Unionsrecht dort, wo es den Mitgliedstaaten fachrechtliche Gestaltungsspielräume einräumt, regelmäßig nicht auf eine Einheitlichkeit des Grundrechtsschutzes zielt, sondern Grundrechtsvielfalt zulässt.  
Es greift dann die Vermutung, dass das Schutzniveau der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch die Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes mitgewährleistet ist.
- c) Eine Ausnahme von der Annahme grundrechtlicher Vielfalt im gestaltungs-offenen Fachrecht oder eine Widerlegung der Vermutung der Mitgewährleistung des Schutzniveaus der Charta sind nur in Betracht zu ziehen, wenn hierfür konkrete und hinreichende Anhaltspunkte vorliegen.
2. a) Der verfassungsrechtliche Maßstab für den Schutz gegenüber Gefährdungen durch die Verbreitung personenbezogener Berichte und Informationen als Teil öffentlicher Kommunikation liegt in den äußerungsrechtlichen Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nicht im Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

- b) Bei der Entscheidung über einen Schutzanspruch kommt der Zeit unter den Kommunikationsbedingungen des Internets ein spezifisches Gewicht zu. Die Rechtsordnung muss davor schützen, dass sich eine Person frühere Positionen, Äußerungen und Handlungen unbegrenzt vor der Öffentlichkeit vorhalten lassen muss. Erst die Ermöglichung eines Zurücktretens vergangener Sachverhalte eröffnet den Einzelnen die Chance zum Neubeginn in Freiheit. Zur Zeitlichkeit der Freiheit gehört die Möglichkeit des Vergessens.
- c) Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt kein Anspruch, alle personenbezogenen Informationen, die im Rahmen von Kommunikationsprozessen ausgetauscht wurden, aus dem Internet entfernen zu lassen. Insbesondere gibt es kein Recht, öffentlich zugängliche Informationen nach freier Entscheidung und allein eigenen Vorstellungen zu filtern und auf die Aspekte zu begrenzen, die Betroffene für relevant oder für dem eigenen Persönlichkeitsbild angemessen halten.
- d) Für den Grundrechtsausgleich zwischen einem Presseverlag, der seine Berichte in einem Onlinearchiv bereitstellt, und den durch die Berichte Betroffenen ist zu berücksichtigen, wieweit der Verlag zum Schutz der Betroffenen die Erschließung und Verbreitung der alten Berichte im Internet — insbesondere deren Auffindbarkeit durch Suchmaschinen bei namensbezogenen Suchabfragen — tatsächlich verhindern kann.
3. Von den äußerungsrechtlichen Schutzdimensionen ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als eine eigene Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu unterscheiden. Auch dieses kann im Verhältnis zwischen Privaten Bedeutung entfalten. Seine Wirkungen unterscheiden sich hier von denen unmittelbar gegenüber dem Staat. Es gewährleistet hier die Möglichkeit, in differenzierter Weise darauf Einfluss zu nehmen, in welchem Kontext und auf welche Weise die eigenen Daten anderen zugänglich sind und von ihnen genutzt werden, und so über der eigenen Person geltende Zuschreibungen selbst substantiell mitzuentcheiden.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1857

#### Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 6. 11. 2019 — 1 BvR 276/17 —

1. Soweit die Grundrechte des Grundgesetzes durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts verdrängt werden, kontrolliert das Bundesverfassungsgericht dessen Anwendung durch deutsche Stellen am Maßstab der Unionsgrundrechte. Das Gericht nimmt hierdurch seine Integrationsverantwortung nach Art. 23 Abs. 1 GG wahr.
2. Bei der Anwendung unionsrechtlich vollständig vereinheitlichter Regelungen sind nach dem Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts in aller Regel nicht die Grundrechte des Grundgesetzes, sondern allein die Unionsgrundrechte maßgeblich. Der Anwendungsvorrang steht unter anderem unter dem Vorbehalt, dass der Schutz des jeweiligen Grundrechts durch die stattdessen zur Anwendung kommenden Grundrechte der Union hinreichend wirksam ist.
3. Soweit das Bundesverfassungsgericht die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Prüfungsmaßstab anlegt, übt es seine Kontrolle in enger Kooperation mit dem Europäischen Gerichtshof aus. Nach Maßgabe des Art. 267 Abs. 3 AEUV legt es dem Gerichtshof vor.
4. Wie die Grundrechte des Grundgesetzes gewährleisten auch die Grundrechte der Charta nicht nur Schutz im Staat-Bürger-Verhältnis, sondern auch in privatrechtlichen Streitigkeiten. Auf der Basis des maßgeblichen Fachrechts sind daher die Grundrechte der Beteiligten miteinander in Ausgleich zu bringen. Insoweit prüft das Bundesverfassungsgericht — wie bei den Grundrechten des Grundgesetzes — nicht das Fachrecht, sondern allein, ob die Fachgerichte den Grundrechten der Charta hinreichend Rechnung getragen und einen vertretbaren Ausgleich gefunden haben.
5. Soweit Betroffene von einem Suchmaschinenbetreiber verlangen, den Nachweis und die Verlinkung bestimmter Inhalte im Netz zu unterlassen, sind in die danach gebotene Abwägung neben den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen (Art. 7 und Art. 8 GRCh) im Rahmen der unternehmeri-

schen Freiheit der Suchmaschinenbetreiber (Art. 16 GRCh) die Grundrechte der jeweiligen Inhalteanbieter sowie die Informationsinteressen der Internetnutzer einzustellen.

Soweit das Verbot eines Suchnachweises in Ansehung des konkreten Inhalts der Veröffentlichung ergeht und dem Inhalteanbieter damit ein wichtiges Medium zu dessen Verbreitung entzieht, das ihm anderweitig zur Verfügung stünde, liegt hierin eine Einschränkung seiner Meinungsfreiheit.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1857

### Stellenausschreibung

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** soll zum 1. 2. 2020 der Dienstposten/Arbeitsplatz

**eines Mitglieds (m/w/d) der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung im Referat 206 (Normprüfung, Vereinfachung geltenden Landesrechts, Gesetzesfolgenabschätzung), BesGr. B 2/BesGr. B 2 at**

besetzt werden.

Ab dem 1. 2. 2020 steht absehbar nur eine freie und besetzbare Planstelle der BesGr. A 16 und hieraus Beschäftigungsvolumen und Budget für ein außertarifliches Entgelt auf der Grundlage der BesGr. A 16 zur Verfügung.

Die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung überprüft die Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Ressorts auf ihre Erforderlichkeit, die Norminhalte, die Normgestaltung und die Vollzugseignung und erarbeitet dazu Vorschläge; sie soll zudem im Zusammenwirken mit den Ministerien Vorschläge zur Vereinfachung geltender Rechtsvorschriften erarbeiten (§ 40 GGO).

Gesucht wird eine Volljuristin oder ein Volljurist mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen (mindestens einmal die Note „vollbefriedigend“). Vorausgesetzt werden mehrjährige Tätigkeiten in einer obersten Landesbehörde oder mehrjährige richterliche Tätigkeiten an einem Verwaltungsgericht. Vorteilhaft sind Erfahrungen in der Normsetzung.

Die Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung erfordert die ausgeprägte Fähigkeit zu systematisch-strukturellem und analytischem Denken. Es ist erforderlich, sich rasch in un-

terschiedliche Rechtsgebiete einzuarbeiten, Entwürfe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sicher zu analysieren sowie praktisch und rechtlich tragfähige Vorschläge zur Verbesserung von Normtexten zu erarbeiten. Sicherheit in der Formulierung von juristischen Texten ist unerlässlich. Große Bereitschaft und die Fähigkeit zu aktiver Teamarbeit werden erwartet. Hohe Belastbarkeit sowie das erforderliche Maß an Durchsetzungsvermögen sollten vorhanden sein.

Der Nachweis der Europakompetenz oder der internationalen Erfahrung ist Voraussetzung für die Übertragung dieses Dienstpostens/Arbeitsplatzes. Er kann jedoch zeitnah nachgeholt werden.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Die StK strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Die StK ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung mitzuteilen, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Ihre aussagefähige Bewerbung bitte ich **bis zum 15. 1. 2020** unter der Angabe des Aktenzeichens 202-03041/1 (AGRV 206) mit der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte (auf dem Dienstweg) an die Niedersächsische Staatskanzlei, Referat 202, z. Hd. Frau Altmstadt, Referat 202, Planckstraße 2, 30169 Hannover, zu richten. Gern können Sie Ihre Bewerbung auch per E-Mail an [petra.almstadt@stk.niedersachsen.de](mailto:almstadt@stk.niedersachsen.de) senden. Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse mit.

Reichen Sie mit Ihrer Bewerbung bitte keine Unterlagen im Original ein.

Sofern Sie die Rücksendung der Unterlagen wünschen, bitte ich Sie, einen frankierten Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden Ihre Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Diese Ausschreibung finden Sie auch unter <http://www.job-boerse.niedersachsen.de>.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter <http://www.stk.niedersachsen.de/download/137712>.

Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Menzel, Referatsleiter 206, Tel. 0511 120-6753.

Ihre Ansprechpartnerin zum Auswahlverfahren ist Frau Altmstadt, Tel. 0511 120-6868.

— Nds. MBl. Nr. 49/2019 S. 1858

---

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2019 —

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**